

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 21. 11. 2012

Nummer 41

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl. 27. 9. 2012, Lastschrifteinzugsverfahren für Auszahlungen; passives Lastschrifteinzugsverfahren	968	
Gem. RdErl. 22. 10. 2012, Durchführungsbestimmungen zu § 22 NBesG	973	
RdErl. 6. 11. 2012, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013	973	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
RdErl. 1. 11. 2012, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130 00 00 07 017	974	
Bek. 2. 11. 2012, Satzung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“	974	
RdErl. 5. 11. 2012, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)	976	
Erl. 6. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder	976	
RdErl. 7. 11. 2012, Bauaufsicht; Durchführung des § 60 Abs. 3 und der §§ 62, 63, 64, 66 und 73 NBauO	977	
RdErl. 8. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)	997	
RdErl. 12. 11. 2012, Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR)	997	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 1. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren	998	
Gem. RdErl. 5. 11. 2012, Schulweglotsendienst; Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 7 StVO — Zeichen 356 —	998	
RdErl. 7. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung	999	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Landeswahlleiterin		
Bek. 9. 11. 2012, Landtagswahl am 20. 1. 2013; Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern	999	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 31. 10. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau 220-kV-Leitungsabzweig Dollern Neu LH-14-2157 mit Ersetzung des Trasmastes Nr. 32	1000	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 21. 11. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste im Landkreis Wolfenbüttel	1001	
Bek. 21. 11. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste im Landkreis Goslar und in den Städten Goslar und Salzgitter	1001	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 6. 11. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (EPA Dr. Wolfgang Koczott, Göttingen)	1012	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven		
Bek. 8. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hans-Peter Voß Biogas GmbH & Co. KG, Osterstedt)	1012	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 21. 11. 2012, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)	1012	
Berichtigung	1013	
Stellenausschreibung	1013	
Neuerscheinungen	1013/1014	

C. Finanzministerium**Lastschriftinzugsverfahrens für Auszahlungen;
passives Lastschriftinzugsverfahren****RdErl. d. MF v. 27. 9. 2012 — 24 23-04211/10 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 7. 12. 2009 (Nds. MBl. 2010 S. 37)
— VORIS 64100 —

1. Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen im HVS

Das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen — passives Lastschriftinzugsverfahren — wird wie folgt gefasst:

1.1 Mit Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern, bei denen ein Missbrauch der Einzugsermächtigung nicht zu befürchten ist, kann vereinbart werden, dass die vom Land zu leistende Zahlung im Wege des Lastschriftinzugs eingezogen wird. Das Lastschriftinzugsverfahren für Auszahlungen ist über das dienststellenbezogene Girokonto bei der Nord/LB (in der Regel Konto-Nr. 106) unter Angabe des HVS-Kassenzeichens oder eines Fremdkassenzeichens abzuwickeln. Sind außerdem sog. (fiktive) Unterkonten zu den dienststellenbezogenen Girokonten vorhanden (Konto-Nr. 1900), können Auszahlungen auch zulasten dieser Konten eingezogen werden. Unzulässig ist die Abwicklung des Lastschriftinzugsverfahrens für Auszahlungen über das zentrale Girokonto der LHK bei der Bundesbank.

1.2 Die Dienststelle erteilt dazu im Haushaltsvollzugssystem (HVS) eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und dem Jahresanordnungssoll. Außerdem ist das Feld „Einzugsermächtigung“ zu aktivieren. Es ist darauf zu achten, dass — solange die Einzugsermächtigung fortbesteht — die Aktivierung des Feldes „Einzugsermächtigung“ auch in allen Anordnungs- und Änderungsbelegen erfolgt.

Es wird empfohlen, beim Lastschriftinzug für Auszahlungen ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Personenkonto“ anzulegen. Die Übertragung des Vorgangskontos in das nächste Haushaltsjahr erfolgt allerdings auch ohne diese Kennzeichnung automatisch mit dem ersten Lastschriftinzug für das Folgejahr, sofern dieser Einzug über das Kassenzeichen dem Vorgangskonto zugeordnet werden kann. Eine Abwicklung des Lastschriftinzugs für Auszahlungen über ein Vorgangskonto mit der Kennzeichnung „Daueranordnung“ ist wegen des fehlenden Ratenschemas nicht möglich.

Steht das endgültige Jahresanordnungssoll noch nicht fest, ist es zu schätzen. In Ausnahmefällen kann das Anordnungssoll mit „0,— EUR“ erfasst werden. Sofern nicht das Jahresanordnungssoll eingesetzt worden ist, muss spätestens unmittelbar nach erfolgtem Lastschriftinzug der Anordnungsbetrag durch Erteilung einer Änderungsanordnung festgesetzt werden (Sollzugang).

Es ist zu beachten, dass in die Haushaltsmittelkontrolle des HVS nur das Anordnungssoll, jedoch nicht die gebuchten Zahlungen (Ist) einbezogen wird. Bei nicht sofort erteilten Sollzugängen kann es deshalb zu Haushaltsmittelüberschreitungen kommen.

Rechtzeitig vor dem Jahresabschluss muss auf jeden Fall aufgrund der begründenden Unterlagen (Rechnungen usw.) der Jahresanordnungsbetrag zum Soll gestellt sein.

Soweit beim Jahresabschluss für die geleisteten Auszahlungen kein entsprechender Anordnungsbetrag vorhanden ist, führt das zu einer Überzahlung, die im neuen Haushaltsjahr durch einen Sollzugang mit entsprechendem Mittelverbrauch oder durch Rückforderung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

1.3 Bei der Erteilung neuer Einzugsermächtigungen sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschriftinzug das zu diesem Vorgang automatisch generierte 13-stellige HVS-Kassenzeichen im Verwendungszweck angibt, damit darüber eine automatische Zuordnung der Zahlung zum Vorgangskonto erfolgen kann. Im Fall bereits bestehender Einzugsermächtigungen ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigern

nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Sollte diese Angabe im Lastschriftinzug nicht möglich sein, erfasst die Dienststelle anstelle des HVS-Kassenzeichens das Kennzeichen, welches die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger beim Lastschriftinzug im Feld „Verwendungszweck“ angeben wird (z. B. die Kundennummer), als „Fremdkassenzeichen“.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum HVS-Kassenzeichen ein Fremdkassenzeichen am Anfang des Verwendungszwecks beginnen und mindestens 9-stellig sein muss. Gegebenenfalls ist es am Ende mit Nullen aufzufüllen; in diesem Fall erfolgt jedoch keine automatische Zuordnung der Belastungsbuchung, sondern es wird lediglich die manuelle Zuordnung der Vorschussbuchung erleichtert.

Die Verwendung eines Fremdkassenzeichens ist bei einer Sepa-Lastschrift (Nummer 2) nicht zulässig, da über dieses grundsätzlich keine automatische Zuordnung möglich ist.

1.4 Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt ist die Einzugsermächtigung von der oder dem für die Auszahlung zuständigen Anordnungsbefugten unter Beachtung der VV Nr. 2.4 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zu erteilen und der Zahlungsempfängerin oder dem Zahlungsempfänger direkt zu übersenden. Ein Mustervordruck für eine Einzugsermächtigung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Eine Bestätigung der Einzugsermächtigung durch die Nord/LB — z. B. auf Verlangen der Gläubigerin oder des Gläubigers (der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers) — darf nicht eingeholt werden, weil dadurch ein Abbuchungsauftrag entsteht, der nicht zulässig ist und dem nicht widersprochen werden kann.

1.5 Sofern eine automatische Zuordnung der Lastschrift zum Vorgangskonto (Ist-Buchung) wegen fehlender oder fehlerhafter Angabe des Kassenzeichens/Fremdkassenzeichens nicht erfolgt, wird die Lastschrift automatisch auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststellen müssen deshalb ihre Vorschusskonten wegen der 8-wöchigen Erstattungsfrist für Lastschriftinzüge zeitnah überwachen. Dies ist auch wegen der jederzeit möglichen unberechtigten Lastschriftinzüge geboten. Bei unberechtigten (nicht autorisierten) Lastschriften verlängert sich die Erstattungsfrist auf 13 Monate. Wird ein unberechtigter Einzug eines Betrages festgestellt, ist unverzüglich über die Session „Vorschüsse aufklären“ der betreffende Vordruck für den Widerspruch aus dem HVS auszudrucken und der LHK so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese der Lastschrift innerhalb der Frist widersprechen kann.

Der Widerspruch kann nur von der LHK als Kontoinhaberin rechtswirksam erfolgen. Die Gutschrift der widersprochenen Lastschrift wird dem Vorgangskonto automatisch zugeordnet und direkt gebucht, wenn rechtzeitig vor dem Geldeingang eine Annahmeanordnung — E55 bzw. E59 — erteilt **und** journalisiert worden ist. Ansonsten löst die Gutschrift eine Buchung im dienststellenbezogenen Verwehrkonto aus.

2. SEPA-Lastschrift

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2355) ist die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG,

2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG — sog. Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive, PSD) — in deutsches Recht umgesetzt worden.

Neben dem bisherigen Lastschriftverfahren im deutschen Zahlungsverkehrsraum ist für den Lastschriftverkehr im Bereich des gemeinsamen „europäischen“ Zahlungsverkehrsraum SEPA (Single Euro Payments Area) zum 1. 11. 2009 die europäische mandatsgestützte Lastschrift (SEPA Direct Debit, SDD) eingeführt worden. Die NORD/LB ist — als Mitglied im Sparkassen- und Giroverband (DSGV) — dem SEPA-Lastschriftabkommen beigetreten und ist für SEPA-Lastschriften — Core-SDD — erreichbar. Somit können die Landesdienststellen Lastschriftmandate an Gläubiger erteilen, wenn sie hierzu aufgefordert werden.

Das nationale Lastschriftverfahren, wird ab dem 1. 2. 2014 (Verordnung [EU] Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 3. 2012) vom SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Bis dahin können sowohl das bisherige nationale Lastschriftverfahren als auch das SEPA-Lastschriftverfahren parallel genutzt werden.

2.1 Die Landesdienststellen können eigenständig, ohne Einbindung der LHK als Kontoinhaber, Lastschriftmandate (Basis-Lastschriftmandate) an Gläubiger erteilen. Die Erteilung eines Firmenlastschriftmandats (B2B-Mandat) ist nicht zulässig, da diesem nicht widersprochen werden kann.

2.2 Das Sepa-Lastschriftmandat muss vom Gläubiger als solches gekennzeichnet werden. Es muss den Gläubiger, dessen Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz sowie einen Text, der den Gläubiger zum Einzug ermächtigt und die bezogene Bank zur Einlösung anweist, enthalten. Die Sepa-Lastschrift ist zwingend schriftlich zu erteilen.

Die Landesdienststelle trägt die jeweilige IBAN (International Bank Account Number) und den BIC (Business Identifier Code) des entsprechenden Dienststellenkontos ein und sendet das Mandat unterschrieben an den Gläubiger zurück. Die IBAN des jeweiligen 106er-Girokontos bzw. 1900er-Untergirokontos sowie den BIC der NORD/LB teilt die LHK den Dienststellen bei Bedarf mit.

Der Beginn des Einzuges eines SEPA-Lastschriftmandates ist den Landesdienststellen vom Gläubiger in geeigneter Weise mitzuteilen (Pre-Notifikation).

2.3 Bis zum 31. 1. 2014 können in einem sog. Kombimandat sowohl die bisherigen Einzugsermächtigungen als auch Sepa-Lastschriftmandate kombiniert werden. Dies berechtigt den Gläubiger, sowohl im nationalen Lastschriftverfahren als auch im SEPA-Lastschriftverfahren Lastschriften einzuziehen. Den Wechsel vom nationalen Lastschriftverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren muss der Gläubiger in geeigneter Weise schriftlich mitteilen (Pre-Notifikation).

Ein solches Kombimandat kann von den Landesdienststellen, ohne Einbindung der LHK als Kontoinhaber, erteilt werden.

2.4 Zum 9. 7. 2012 sind die geänderten AGB der NORD/LB in Kraft getreten, die vorsehen, dass **schriftliche** Einzugsermächtigungen des bisherigen nationalen Lastschriftverfahrens in SEPA-Lastschriftmandate übergeleitet werden können. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung im Internet reicht hierzu nicht aus und hat zwingend die schriftliche Einholung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Folge. Wenn der Gläubiger hiervon Gebrauch machen will, hat er unter Angabe von Gläubigeridentifikationsnummer und der Mandatsreferenz den Beginn des SEPA-Lastschrifteinzugs anzuzeigen. Das Datum dieser Anzeige gilt als Datum des Mandats.

Diese Überleitungen können von den Dienststellen, die die bisherige Einzugsermächtigung erteilt haben, ohne Einbindung der LHK als Kontoinhaber übernommen werden.

2.5 Bei der Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats sollte sichergestellt werden, dass der Gläubiger beim Lastschrifteinzug das zu diesem Vorgang bei Erfassung der Auszahlungsan-

ordnung im HVS automatisch generierte 13-stellige HVS-Kassenzeichen im Verwendungszweck angibt, damit darüber eine automatische Zuordnung der Belastung zum Vorgangskonto erfolgen kann.

2.6 Die SEPA-Lastschriftmandate sind bei den Dienststellen aufzubewahren und dem MF bzw. der LHK bei Bedarf vorzulegen.

2.7 Ein Mustervordruck für ein SEPA-Basislastschriftmandat ist als **Anlage 2**, ein Mustervordruck für ein Kombimandat ist als **Anlage 3** beigelegt.

2.8 Zum aktiven Sepa-Lastschrifteinzug wird darauf hingewiesen, dass es der LHK zurzeit nicht möglich ist, SDD-Einzugsaufträge aus dem HVS zu generieren oder aus Vorverfahren der NORD/LB zur Gutschrift auf ihre Girokonten vorzulegen. Sobald dies möglich ist, werden die zur Vorbereitung und Durchführung notwendigen Regelungen erlassen.

3. Einsatz von Postcards

Die Nutzung von Postcards durch Landesdienststellen wird gemäß Nummer 2.3 zu den VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO zugelassen. Dabei sind die für das Lastschrifteinzugsverfahren für Auszahlungen bzw. SEPA-Lastschrift (siehe Nummern 1 und 2 dieses RdErl.) getroffenen sowie die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

3.1 Bei der Postcard handelt es sich um eine Kundenkarte, mit der eine Person alle von der Post angebotenen Dienstleistungen und Waren über ein Lastschrifteinzugsverfahren bezahlen kann. Die mit einer Postcard getätigten Umsätze werden von der Post tagesaktuell per Lastschrift vom Girokonto des Kunden eingezogen.

3.2 Bargeldabhebungen mit der Postcard sind nicht möglich.

3.3 Die Dienststelle macht in dem von der Post bereitgestellten Vordruck für den Auftrag zur Postcard u. a. folgende Angaben:

3.3.1 ein Tageslimit, das die Entgelte für die von der Post zu erbringenden Leistungen abdeckt;

3.3.2 Lastschrifteinzug zulasten des dienststellenbezogenen (Einnahme-)Girokontos bei der Nord/LB (Konto-Nr. 106 oder Konto-Nr. 1900);

3.3.3 als „Buchungstext“ für den Lastschrifteinzug ist unbedingt das HVS-Kassenzeichen der Auszahlungsanordnung anzugeben;

3.3.4 die Zuteilung einer persönlichen Geheimzahl (PIN) darf nicht beantragt werden.

3.4 Postcards dürfen nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Die Nutzer der Postcard sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

3.5 Die Nutzung der Postcard ist unterschriftlich zu vollziehen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Belegs dient der Dienststelle als zahlungsbegründende Unterlage für die Änderungsanordnung (Sollzugang).

3.6 Eine Nutzung unter Einsatz einer PIN ist nicht zulässig.

3.7 Der Nutzer der Postcard darf an der Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen nicht beteiligt werden (§ 77 LHO).

3.8 Diebstahl oder Verlust der Postcard sind sofort der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Postcard) genannten Stelle telefonisch anzuzeigen **und** schriftlich zu bestätigen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 9. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 26. 9. 2012 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Einzugsermächtigung



Kopfbogen Dienststelle

Bearbeitet von

E-Mail:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefax:



Datum

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen im Lastschriftinzugsverkehr

Hiermit wird Ihnen widerruflich die Ermächtigung erteilt, die an Sie zu leistenden

Zahlungen wegen
(Ihr Geschäftszeichen)

bei Fälligkeit zulasten des für mich eingerichteten Girokontos Nr.
bei der NORD/LB Hannover (BLZ 250 500 00)

unter Angabe des Verwendungszwecks:
(Mein Kassenzeichen)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wichtig:

Die Angabe des o. a. Verwendungszwecks ist in Ihrem Lastschriftinzugsauftrag **ohne** weitere Zusätze (z. B. „Kassenzeichen“ o. Ä.) am Anfang der 1. Zeile des Verwendungszwecks zwingend erforderlich, um eine ordnungsgemäße buchungstechnische Zuordnung zu ermöglichen!

Im Auftrage

Unterschrift

SEPA-Basislastschrift (Core)-Mandat**Zahlungsempfänger**

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: _____

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den oben genannten Zahlungsempfänger,

- ☐ einmalig eine Zahlung
- ☐ wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.
 Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von oben genanntem
 Zahlungsempfänger auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger)

Vorname und Name/Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____ | ____

IBAN: DE _____

Unser Kassenzeichen (bitte beim Einzug angeben): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift/en _____

KOMBIMANDAT**Zur Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats**

 (=Zahlungsempfänger: Name und vollständige Anschrift)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE _____

Mandatsreferenz: _____

 Vorname und Name (Kontoinhaberin, Kontoinhaber/Zahlende, Zahlender)

 Straße und Hausnummer

 Postleitzahl und Ort

 Datum, Ort und Unterschrift

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige/Wir ermächtigen _____ (Name des Zahlungsempfängers) widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen _____ (Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von _____ (Name des Zahlungsempfängers) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

 Kreditinstitut der/des Zahlenden (Name und BIC)

IBAN: DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

Unser Kassenzeichen (bitte beim Einzug angeben): _____

 Ort, Datum, Unterschrift/en der/des Zahlenden

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns _____ (Name des Zahlungsempfängers) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Durchführungsbestimmungen zu § 22 NBesG**Gem. RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 22. 10. 2012
— 25 11 66 —****— VORIS 20441 —**

Zur Durchführung des § 22 NBesG (Herabsetzung der Anwärterbezüge) wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Über die mögliche Herabsetzung der Anwärterbezüge ist die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist aktenkundig zu machen. Eine Herabsetzung kommt **nur** in Betracht, wenn sich wegen der in Nummer 2.1.1 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert und in Fällen der Nummer 2.1.2 außerdem die Verzögerung von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist.

2. Herabsetzung**2.1 Voraussetzung**

2.1.1 Sofern nicht nach § 22 Abs. 2 NBesG von einer Herabsetzung abzusehen ist, wird der Anwärtergrundbetrag grundsätzlich herabgesetzt, wenn die Referendarin, der Referendar, die Anwärterin oder der Anwärter

2.1.1.1 die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung nicht bestanden hat,

2.1.1.2 aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat,

- eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- einen sonstigen Leistungsnachweis nicht erbracht hat,
- das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
- einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
- nicht zu der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung zugelassen worden ist.

2.1.2 Nicht von der Beamtin oder dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu vertreten sind insbesondere

- Zeiten einer Erkrankung,
- Zeiten eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
- Zeiten einer Elternzeit,
- Freistellungen nach der Nds. SURIVO für die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (§ 4 Nds. SURIVO).

2.2 Höhe der Herabsetzung:

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel um **15 %** herabgesetzt. Beruht das Nichtbestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung, der Zwischenprüfung oder eines sonstigen Leistungsnachweises (Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2) auf einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß, so wird der Anwärtergrundbetrag in der Regel um **30 %** herabgesetzt.

2.3 Zeitliche Begrenzung

2.3.1 Die Anwärterbezüge sind mit dem Ersten des Monats der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes herabzusetzen. Der Zeitraum endet mit Ablauf des Monats, in dem die den Vorbereitungsdienst abschließende Prüfung endgültig bestanden oder endgültig nicht bestanden wird.

2.3.2 Abweichend von Nummer 2.3.1 wird die Dauer der Herabsetzung der Anwärterbezüge in den Fällen des § 22 Abs. 3 NBesG nur auf denjenigen Teil des Vorbereitungsdienstes begrenzt, der wegen des Nichtbestehens einer Zwischenprüfung oder der Nichterbringung eines sonstigen Leistungsnachweises zusätzlich abzuleisten ist. Der Zeitraum beginnt regelmäßig mit dem folgenden Ersten des Monats, in dem die geforderten Leistungen nicht bestanden oder nicht erbracht wurden.

2.4 Ausnahmen

2.4.1 Werden die Prüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung innerhalb des in § 22 Abs. 2 Nr. 1 NBesG genannten Zeitrahmens erbracht, ist von

einer Herabsetzung abzusehen. Die Wiederholungsprüfung muss erfolgreich innerhalb des Dreimonatszeitraumes abgelegt werden; das endgültige Nichtbestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung führt ansonsten nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NLVO zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Kann eine Prüfung wegen einer zulässigen Verhinderung (z. B. Erkrankung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) nicht angetreten werden, so ist entsprechend zu verfahren. Gleiches gilt, wenn die Prüfung zunächst innerhalb des Dreimonatszeitraumes angesetzt wurde, aber aus Gründen, die nicht vom Prüfling zu vertreten sind, verschoben wird.

2.4.2 Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG) die nach § 22 Abs. 1 NBesG bestimmte Stelle. Besondere Härtefälle können dann vorliegen, wenn für den Dienstherrn eine gesteigerte Fürsorgepflicht besteht, wie z. B.

- bei (Schwer-)Behinderung nach dem SGB IX oder
- in Fällen besonderer familiärer und persönlicher Belastung (schwere Erkrankung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, schwere Erkrankung naher Angehöriger, Unterhaltsverpflichtung gegenüber Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern i. S. des LPartG oder Kindern).

Darüber hinaus kann ein besonderer Härtefall auch in der wirtschaftlichen Lage der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst begründet sein, wenn die Herabsetzung im Vergleich zu anderen von einer Kürzung betroffener Beamtinnen und Beamten sie oder ihn ungewöhnlich nachteilig treffen würde.

3. Rückforderung

Die Zahlung der Anwärterbezüge steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass keine Herabsetzungstatbestände des § 22 NBesG eintreten. Überzahlte Anwärterbezüge sind daher nach § 12 Abs. 2 BBesG in der Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), rückwirkend zurückzufordern. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ist nicht möglich, denn beim Eintritt in den Vorbereitungsdienst wird ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Kürzung der Anwärterbezüge hingewiesen. Ein schutzwürdiges Vertrauen in die Zahlung von ungekürzten Anwärterbezügen kann insoweit nicht entwickelt werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Den Kommunen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4.2 Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 973

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013**RdErl. d. MF v. 6. 11. 2012 — 11-040 32-01/2013 —****— VORIS 64000 —****1. Allgemeines**

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2012/2013 sowie den folgenden Anordnungen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das schriftliche Verfahren bei der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben (§ 34 LHO) nach wie vor führend bleibt.

2. Auswirkungen der Einführung des Euro auf die VV zur LHO

Die in den VV zur LHO genannten Beträge sind bis zu ihrer Neufestsetzung weiterhin im Verhältnis 2 DM : 1 EUR umzurechnen.

3. Ausführung des Haushaltsplans 2013

Die Haushaltsmittelverteilung auf die Ressortebene (mbSt 000010) erfolgt Anfang Dezember 2012. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Neben der Schriftform ist bis zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechende Mittelverteilung im HVS vorzunehmen, insbesondere sind die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sofern die OFD — Abteilung Bezüge und Versorgung — für diese eine dienststellengenaue Personalkostenverbuchung vornimmt.

Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 dürfen frühestens ab dem 1. 1. 2013 in Anspruch genommen werden.

4. Mittelkontrolle

Die Mittelkontrolle wird zum 1. 2. 2013 scharf gestellt.

Abweichend vom Grundsatz der Bewirtschaftung der Mittel mit eingeschalteter Mittelkontrolle auf Abweisung kann in besonderen Ausnahmefällen das Umstellen der Kontrollschalter am Titel oder an der Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg von der oder dem Beauftragten für den Haushalt beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 973

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)

RdErl. d. MS v. 1. 11. 2012 — 305.13–51 212 —

— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBL S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2011 (Nds. MBL S. 870)
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugerlass erhält ab 1. 1. 2013 folgende Fassung:

„Anlage

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	496	231	727
II.	6 bis 11	574	231	805
III.	ab 12	660	231	891“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 974

Satzung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Bek. d. MS v. 2. 11. 2012 — 104.2-4108-4 —

Die am 8. 10. 2012 vom Kuratorium der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ beschlossene Satzung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“, die von MS am 23. 10. 2012 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 974

Anlage

Satzung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Präambel**Erster Teil****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 2 Verschwiegenheitspflicht

Zweiter Teil**Kuratorium**

- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Abberufung

Dritter Teil**Geschäftsführung**

- § 7 Aufgaben
- § 8 Abberufung

Vierter Teil**Beratender Ausschuss**

- § 9 Aufgaben
- § 10 Zusammensetzung

Fünfter Teil**Schlussvorschriften**

- § 11 Inkrafttreten

Präambel

¹Sinn und Zweck der öffentlich-rechtlichen „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“, die durch Gesetz vom 24. 2. 2012 (Nds. GVBl. Nr. 3, S. 20, 21) errichtet wurde, ist es, dazu beizutragen, die Attraktivität der Altenpflegeausbildung zu erhöhen, um auch in der Zukunft eine ausreichende Anzahl qualifizierten Personals in der Altenpflege zu gewährleisten. ²Aus den Zinserträgen des Stiftungsvermögens sollen insbesondere innovative Konzepte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen,

1. die Ausbildungsbereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen,
2. die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege,
3. das Interesse junger Menschen, einen Beruf in der Altenpflege zu ergreifen sowie
4. Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf in der Altenpflege

zu fördern. ³Das Ziel sämtlicher Bemühungen aller an der Stiftung Beteiligten soll stets sein, dem in Folge der demografischen Entwicklung drohenden Fachkräftemangel in der Altenpflege entgegenzuwirken.

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ (im Folgenden: Stiftungsgesetz), die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemäß § 6 des Stiftungsgesetzes, die Verwaltung der Geschäftsführung gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung sowie die Mitglieder des Beratenden Ausschusses

nach § 10 dieser Satzung arbeiten vertrauensvoll und unter Beachtung des Gebots gegenseitiger Rücksichtnahme zusammen.

(2) Die Ausübung einer Funktion hat gewissenhaft und sorgfältig zu erfolgen.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht

¹Die in § 1 Absatz 1 genannten Personen haben über die Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit durch Beschluss herbeigeführt worden ist, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen und in Ausübung der Tätigkeit erlangter Kenntnisse ein und besteht nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung fort.

Zweiter Teil

Kuratorium

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied lädt die übrigen Mitglieder des Kuratoriums schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung, des Sitzungsortes und des Sitzungstermins sowie grundsätzlich unter Beifügung erforderlicher Anlagen ein. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ³In Eilfällen kann sie auf zwei Werktage verkürzt werden, wobei auf die Abkürzung in der Ladung hinzuweisen ist. ⁴Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums kann auf die Einhaltung der Fristen verzichtet werden. ⁵Beantragen mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unter Nennung des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich zu laden.

(2) ¹Jedes Mitglied des Kuratoriums und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer können die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangen. ²Wird das Verlangen rechtzeitig vor der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied mitgeteilt, ist der Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen. ³Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung erweitert werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Das vorsitzende Mitglied oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung und stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. ³Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

(2) ¹Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen gemäß § 5 Absatz 5 Stiftungsgesetz grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Solange kein Kuratoriumsmitglied widerspricht, wird offen abgestimmt. ³Auf Anordnung des vorsitzenden Mitglieds können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von einer Woche widerspricht.

§ 5

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich der Ort, der Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, die Besprechungsergebnisse und der Inhalt der Beschlüsse ergeben.

(2) ¹Die Niederschrift oder Beschlussfassung ist von dem vorsitzenden Mitglied der Sitzung zu unterzeichnen und in der Regel auf elektronischem Wege innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder des Kuratoriums, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer sowie die Verwaltung der Geschäftsführung zu verteilen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand der Niederschrift weder ein Mitglied noch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer widersprechen. ³Der Widerspruch hat schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. ⁴Die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung

erhalten einen Auszug aus der Niederschrift zu den Sitzungsabschnitten, zu denen sie an der Sitzung teilgenommen haben, zur Kenntnis.

§ 6

Abberufung

(1) ¹Jedes Kuratoriumsmitglied kann von der Landesregierung aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Mitglied dies aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen beantragt,
2. die Institution, auf deren Vorschlag das Mitglied berufen wurde, dies beantragt oder
3. das Mitglied seine Pflichten gemäß §§ 1 und 2 vernachlässigt und dies zu vertreten hat.

(2) Der Abberufungsgrund ist dem vorsitzenden Mitglied bekannt zu machen.

Dritter Teil

Geschäftsführung

§ 7

Aufgaben

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung mit der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Kuratoriums,
4. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
5. die Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung sowie
6. ggf. die Einstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

(2) Über eine Vergütung der Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet das Kuratorium.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beauftragt mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags ein geeignetes Geldinstitut mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

(4) Die Verwaltung der Geschäftsführung liegt beim Land. Der Verwaltung der Geschäftsführung kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, 4 und 6 übertragen.

§ 8

Abberufung

¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dies aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen beantragt oder
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ihre oder seine Pflichten gemäß §§ 1, 2 und 7 vernachlässigt und dies zu vertreten hat.

Vierter Teil

Beratender Ausschuss

§ 9

Aufgaben

¹Der Beratende Ausschuss berät das Kuratorium in fachlichen Fragen der Ausbildung und Berufsausübung in der Altenpflege. ²Seine Mitglieder nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungsabschnitten des Kuratoriums teil, zu denen das vorsitzende Mitglied sie geladen hat.

§ 10

Zusammensetzung

(1) ¹Der Beratende Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Sie werden vom Kuratorium durch Beschluss für die jeweilige Amtsperiode des Kuratoriums wie folgt berufen:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Pflegerates,

2. ein Mitglied auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Altenpflegeschulen in Niedersachsen sowie
3. ein Mitglied auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Als weitere Mitglieder kann das Kuratorium sonstige Einzelpersonen oder Vertreterinnen oder Vertreter von Institutionen, die sich insbesondere um die Arbeit der Stiftung verdient gemacht haben oder dem Stiftungszweck besonders verbunden sind, berufen.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses gilt § 6 entsprechend.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 5. 11. 2012 — 305.13-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 29. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1047), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 871)
— VORIS 21133 —

Die Anlage zum Bezugerlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2013 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII		382,00 EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 v. H.	103,00 EUR
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 v. H.	6,20
4 Jahre	6 v. H.	6,20
5 Jahre	7 v. H.	7,20
6 Jahre	10 v. H.	10,30
7 Jahre	11 v. H.	11,30
8 Jahre	13 v. H.	13,40
9 Jahre	15 v. H.	15,50
10 Jahre	18 v. H.	18,50
11 Jahre	22 v. H.	22,70
12 Jahre	26 v. H.	26,80
13 Jahre	31 v. H.	31,90
14 Jahre	35 v. H.	36,10
15 Jahre	44 v. H.	45,30
16 Jahre	52 v. H.	53,60
17 Jahre	65 v. H.	67,00“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 976

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder

Erl. d. MS v. 6. 11. 2012 — 104-43 595/8.2.3 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Kindern in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Förderung setzt voraus, dass mit der Maßnahme eine nachhaltige Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder zu erwarten ist. Die geförderte Maßnahme soll zudem auf die dauerhafte und flächendeckende Umsetzung in Niedersachsen abzielen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder. Schwerstkranken Kinder i. S. der Landtagsentschließung vom 13. 6. 2001 (LT-Drs. 14/2567) sind Kinder, deren Leben aufgrund einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung bedroht ist und die eine eingeschränkte Lebenserwartung haben. Zu den schwerstkranken Kindern zählen auch i. S. des SGB XI pflegebedürftige und sterbende Kinder.

2.2 Gefördert werden insbesondere

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker Kinder,
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen),
- eine qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung schwerstkranker Kinder.

2.3 Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der schwerstkranken Kinder.

2.4 Zu den Maßnahmen i. S. von Nummer 2.1 zählen auch solche zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der schwerstkranken Kinder. Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen das schwerstkranken Kind lebt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die ihre Leistungen in Niedersachsen erbringen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung erfolgt nur für Maßnahmen

- von innovativem Inhalt zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,
- zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung,
- zum Ausgleich regionaler Versorgungsunterschiede (quantitativ und qualitativ),
- zur fachlichen Qualifizierung von Pflege- und Betreuungskräften (Fach- und Laienkräfte),
- des Care-Managements (Kooperation von Anbietern, Kostenträgern und Selbsthilfe) oder des Case-Managements (Koordination der geeigneten Hilfen im Einzelfall), die einen nachhaltigen Bestand anstreben und erwarten lassen, oder
- der interdisziplinären Zusammenarbeit in institutionalisierter Form.

4.2 Die zu fördernden Maßnahmen müssen jeweils mit fachlich geeigneten Kräften durchgeführt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Personalausgaben werden wie folgt gefördert:

- bei wissenschaftlichen Begleitungen mit bis zu 100 %,
- bei allen anderen Maßnahmen mit Ausnahme solcher in kommunaler Trägerschaft mit bis zu 80 %

der nach Abzug abrechenbarer Leistungen, auf die nach gesetzlichen Vorschriften ein Anspruch besteht, verbleibenden notwendigen Personalausgaben.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

5.3 Sachausgaben werden wie folgt gefördert:

- Honorare mit bis zu 100 %,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen mit bis zu 80 %,
- alle anderen Maßnahmen mit Ausnahme bei kommunalen Maßnahmeträgern mit bis zu 10 % der Zuwendung,
- Ausgaben für bauliche Maßnahmen mit bis zu 80 %.

Bei kommunalen Trägern beträgt der Anteil des Landes nicht mehr als der Anteil der kommunalen Körperschaft.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS. Anträge auf Förderung sind schriftlich dort zu stellen. Vordrucke werden vom LS zur Verfügung gestellt.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 976

Bauaufsicht; Durchführung des § 60 Abs. 3 und der §§ 62, 63, 64, 66 und 73 NBauO

RdErl. d. MS v. 7. 11. 2012
— 503-24000/1-60/62/63/64/66/73 —

— VORIS 21072 —

Bezug: RdErl. v. 2. 8. 2005 (Nds. MBL S. 654), geändert durch
RdErl. v. 15. 1. 2009 (Nds. MBL S. 128)
— VORIS 21072 —

Für Anzeigen genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 60 Abs. 3 NBauO ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 1** zu verwenden.

Für Mitteilungen genehmigungsfreier Baumaßnahmen nach § 62 NBauO ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

Für Bauanträge für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3** zu verwenden.

Für Bauanträge für das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden.

Für Anträge nach § 66 NBauO auf Zulassung einer Abweichung oder Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 5** zu verwenden.

Für Bauvoranfragen nach § 73 NBauO ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 6** zu verwenden.

Dieser RdErl. tritt am 22. 11. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 977

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Anzeige über Abbruch / Beseitigung eines Hochhauses oder eines Teils einer baulichen Anlage (§ 60 Abs. 3 NBauO)

1. Bezeichnung der Maßnahme

Maßnahme	
☐ Hochhaus	☐ nicht im Anhang zur NBauO genannter Teil einer baulichen Anlage

2. Baugrundstück

Gemeinde / Ortsteil		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Hiermit zeige/n ich/wir die oben genannte Baumaßnahme an und reiche/n die dazugehörigen Bauvorlagen ein.

3. Bauherrin / Bauherr

Name / Firma	Vorname	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

4. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

erstellberechtigt nach § 65 Abs. 4 oder 5 NBauO

☐ Nr. 1 eingetragen in die Liste der Ingenieurkammer

☐ in Niedersachsen eingetragen unter der Nr.
☐ in dem Bundesland eingetragen unter der Nr.

☐ Nr. 2 niedergelassen im Staat

gemeldet ☐ in Niedersachsen erfasst unter der Nr.
☐ in dem Bundesland erfasst unter der Nr.

☐ Übergangsregelung (§ 86 Abs. 2 NBauO)

5. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

bauvorlageberechtigt nach

☐ § 53 Abs. 3 NBauO nach	☐ § 53 Abs. 4 NBauO	Staat
☐ Nr. 1 Architektin / Architekt	☐ § 53 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 NBauO	Staat
☐ Nr. 2 Entwurfsverfasser/in in Liste der Architektenkammer Nr.	☐ § 53 Abs. 9 NBauO	
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in in Liste der Ingenieurkammer Nr.	☐ Übergangsregelung (§ 86 Abs. 4 NBauO)	
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in im Verzeichnis Nr. eines anderen Bundeslandes		
☐ Nr. 4 öffentlich Bedienstete / öffentlich Bediensteter		

6. Bauleiterin / Bauleiter

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

7. Der Anzeige sind gem. § 5 BauVorIVO folgende Bauvorlagen beigelegt

☐ Lageplan (§ 5 Nr. 1 BauVorIVO) ☐ Bestätigung einer Person nach § 65 Abs. 4 NBauO über die Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen und die Standsicherheit der baulichen Anlagen (§ 60 Abs. 3 Satz 2 NBauO)	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn

Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

An die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen
An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Mitteilung über eine genehmigungsfreie Baumaßnahme (§ 62 NBauO)

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme	
☐ Errichtung	☐ Änderung
☐ Nutzungsänderung	
bei Nutzungsänderung bisherige Nutzung	beabsichtigte Nutzung
Die Baumaßnahme ist genehmigungsfrei nach § 62 Abs. 1 NBauO	
☐ Nr. 1	☐ Nr. 2
☐ Nr. 3	☐ Nr. 4
Bei der Baumaßnahme handelt es sich (u. a. auch) um ein <u>Lager für Abfälle</u> mit einer Gesamtmenge von mehr als 15 t oder mehr als 15 m³:	
☐ nein	☐ ja

2. Baugrundstück

Gemeinde / Ortsteil		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Hiermit reiche/n ich/wir die Mitteilung für die o. g. Baumaßnahme mit den dazugehörigen Bauvorlagen ein und bestätige/n, dass der Erhebungsbogen für Baustatistik gem. dem Runderlass zur Durchführung des Hochbaustatistikgesetzes dem LSKN zugeleitet wurde.

Nr. des Erhebungsbogens:

3. Bauherrin / Bauherr

Name / Firma	Vorname	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

bauvorlageberechtigt nach

☐ § 53 Abs. 3 NBauO nach	☐ § 53 Abs. 4 NBauO	Staat
☐ Nr. 1 Architektin / Architekt	☐ § 53 Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 NBauO	Staat
☐ Nr. 2 Entwurfsverfasser/in in Liste der Architektenkammer Nr.		
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in in Liste der Ingenieurkammer Nr.		
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in im Verzeichnis Nr.		
☐ eines anderen Bundeslandes		

☐ Die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser ist gem. § 62 Abs. 4 NBauO gegen die dort genannten Haftpflichtgefahren entsprechend versichert.

☐ Der Entwurf für diese Baumaßnahme wurde von der Bauherrin / dem Bauherrn selbst erstellt. Gem. § 62 Abs. 4 Satz 6 NBauO besteht folglich kein Erfordernis gegen die genannten Haftpflichtgefahren versichert zu sein.

5. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

erstellberechtigt nach § 65 Abs. 4 oder 5 NBauO

☐ Nr. 1 eingetragen in die Liste der Ingenieurkammer

☐ in Niedersachsen	eingetragen unter der Nr.
☐ in dem Bundesland	eingetragen unter der Nr.

☐ Nr. 2 niedergelassen im Staat

gemeldet ☐ in Niedersachsen	erfasst unter der Nr.
☐ in dem Bundesland	erfasst unter der Nr.

☐ erstellberechtigt nach § 86 Abs. 2 NBauO (Übergangsregelung)

☐ erstellberechtigt nach § 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3, 4 und 6 bis 8 NBauO.
(Stand sicherheitsnachweis ist prüfpflichtig.)

6. Bauleiterin / Bauleiter (soweit schon bekannt)

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

☐ Ich/wir benenne/n die/den Bauleiter/in spätestens bei Baubeginn.

7. Eignung des zweiten Rettungsweges

Bei der Baumaßnahme ist gem. § 33 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz NBauO die Eignung des zweiten Rettungsweges zu prüfen:

☐ ja ☐ nein

Zeitpunkt der Prüfung des zweiten Rettungsweges

☐ Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt mit der Bitte um Prüfung.

☐ Die Bestätigung über die Eignung des 2. Rettungsweges wurde bereits erteilt. Az.

☐ Die Prüfung über die Eignung des 2. Rettungsweges wird zu einem späteren Zeitpunkt von mir bei Ihnen beantragt.

8. Bautechnische Nachweise

Bei der Baumaßnahme ist die Prüfung folgender bautechnischer Nachweise erforderlich:	
8.1 Nachweis der Standsicherheit (gem. § 65 Abs. 3 Satz 1 NBauO)	
☐ ja	☐ Nein. Der Nachweis der Standsicherheit wurde von einer Tragwerksplanerin / einem Tragwerksplaner gem. § 65 Abs. 4 bzw. 5 oder § 86 Abs. 2 NBauO erstellt.
Zeitpunkt der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit ☐ Der Nachweis der Standsicherheit ist beigelegt mit der Bitte um Prüfung. ☐ Die Bestätigung über den Nachweis der Standsicherheit wurde bereits erteilt. Az. ☐ Die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wird zu einem späteren Zeitpunkt von mir bei Ihnen beantragt.	
8.2 Nachweis des Brandschutzes (gem. § 65 Abs. 3 Satz 2 NBauO)	
☐ ja	☐ nein
Zeitpunkt der Prüfung des Nachweises des Brandschutzes ☐ Der Nachweis des Brandschutzes ist beigelegt mit der Bitte um Prüfung. ☐ Die Bestätigung über den Nachweis des Brandschutzes wurde bereits erteilt. Az. ☐ Die Prüfung des Nachweises des Brandschutzes wird zu einem späteren Zeitpunkt von mir bei Ihnen beantragt.	

9. Baulasten

☐ Für die beabsichtigte Baumaßnahme ist eine Baulast <u>nicht</u> erforderlich.
☐ Für die beabsichtigte Baumaßnahme ist eine/sind mehrere Baulast/en erforderlich, deren Eintragung hiermit beantragt wird/werden. Die beglaubigte/en Baulasterklärung/en ist/sind beigelegt.
☐ Für die beabsichtigte Baumaßnahme ist eine / sind mehrere Baulast/en erforderlich. Diese wurde/n am in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Eine Kopie des Baulastenblattes ist beigelegt.
☐ Zu Lasten des Baugrundstücks ist eine/sind mehrere Baulast/en eingetragen. Diese Baulast/en steht/stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Eine Kopie des Baulastenblattes ist beigelegt.

10. Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

☐ Für die beabsichtigte Baumaßnahme ist die Zulassung einer Abweichung, einer Ausnahme und/oder einer Befreiung erforderlich. Notwendige Zulassungen von Abweichungen bzw. Ausnahmen und/oder Befreiungen wurden bereits erteilt und sind beigelegt. Az.
☐ Für die beabsichtigte Baumaßnahme ist eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung <u>nicht</u> erforderlich.

11. Erschließung

11.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt		
☐ von öffentlicher Verkehrsfläche	☐ über Grundstück im Miteigentum	☐ über anderes Grundstück (ggf. Baulast/Grunddienstbarkeit erforderlich)
11.2 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch		
☐ Einleitung in die Sammelkanalisation	☐ Einleitung in ein Gewässer	☐ Versickerung auf dem Grundstück
11.3 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch		
☐ Sammelkanalisation	☐ Kleinkläranlage	Sonstiges:
11.4 Trinkwasserversorgung erfolgt durch		
☐ zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk		Sonstiges:

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn 	Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers
--	--

Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen
an die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO)

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme	
☐ Errichtung	☐ Änderung
☐ Nutzungsänderung	
bei Nutzungsänderung bisherige Nutzung	beabsichtigte Nutzung

2. Baugrundstück

Gemeinde / Ortsteil		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Hiermit beantrage/n ich/wir für die vorstehend bezeichnete und entsprechend den beigefügten Bauvorlagen dargestellte Baumaßnahme die Baugenehmigung.

3. Bauherrin / Bauherr

Name / Firma	Vorname	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

4. Bauleiterin / Bauleiter

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
☐ Ich/wir benenne/n die/den Bauleiter/in spätestens bei Baubeginn.			

5. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

bauvorlageberechtigt nach

☐ § 53 Abs. 3 NBauO nach	☐ § 53 Abs. 4 NBauO	Staat	
☐ Nr. 1 Architektin / Architekt	☐ § 53 Abs. 5 NBauO	Innenarchitektin / Innenarchitekt	
☐ Nr. 2 Entwurfsverfasser/in in Liste der Architektenkammer Nr.	☐ § 53 Abs. 6 NBauO	☐ Handwerksmeisterin / Handwerksmeister	
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in in Liste der Ingenieurkammer Nr.	☐ Technikerin / Techniker		
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in im Verzeichnis Nr.	☐ § 53 Abs. 7 NBauO	Staat	
eines anderen Bundeslandes	☐ § 53 Abs. 8 NBauO	Staat	
☐ Nr. 4 öffentlich Bedienstete / öffentlich Bediensteter	☐ § 53 Abs. 9 NBauO		
	☐ Übergangsregelung (§ 86 Abs. 4 NBauO)		

6. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

erstellberechtigt nach § 65 Abs. 4 oder 5 NBauO

☐ Nr. 1 eingetragen in die Liste der Ingenieurkammer	
☐ in Niedersachsen	eingetragen unter der Nr.
☐ in dem Bundesland	eingetragen unter der Nr.
☐ Nr. 2 niedergelassen im Staat	
gemeldet ☐ in Niedersachsen	erfasst unter der Nr.
☐ in dem Bundesland	erfasst unter der Nr.
☐ erstellberechtigt nach § 86 Abs. 2 NBauO (Übergangsregelung) (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig.)	
☐ erstellberechtigt nach § 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3, 4 und 6 bis 8 NBauO. (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig.)	

7. Früher erteilte Bescheide

	Datum	Aktenzeichen
7.1 Baugenehmigung / Teilbaugenehmigung		
7.2 Bauvorbescheid		

8. Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

☐ Für die beantragte Baumaßnahme ist eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung <u>nicht</u> erforderlich.
☐ Für die beantragte Baumaßnahme ist die Zulassung einer/mehrerer Abweichung/en, einer/mehrerer Ausnahme/n und/oder einer/mehrerer Befreiung/en erforderlich. Der gesonderte Antrag hierzu ist beigelegt.

9. Baulasten

☐	Für die beantragte Baumaßnahme ist eine Baulast <u>nicht</u> erforderlich.
☐	Für die beantragte Baumaßnahme ist eine / sind mehrere Baulast/en erforderlich, deren Eintragung hiermit beantragt wird/werden. Die beglaubigte/en Baulasterklärung/en ist/sind beigelegt.
☐	Für die beantragte Baumaßnahme ist eine / sind mehrere Baulast/en erforderlich. Die Unterschrift wird/wurde vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet.
☐	Zu Lasten des Baugrundstücks ist eine/sind mehrere Baulast/en eingetragen. Diese Baulast/en steht/stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Eine Kopie des Baulastenblattes ist beigelegt.

10. Erschließung

10.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt			
☐ von öffentlicher Verkehrsfläche	☐ über Grundstück im Miteigentum	☐ über anderes Grundstück (ggf. Baulast/Grunddienstbarkeit erforderlich)	
10.2 Notwendige Einstellplätze			
Notwendige Einstellplätze	davon auf dem Baugrundstück	davon auf einem anderen Grundstück in der Nähe (Baulast erforderlich)	
Anzahl	Anzahl	Anzahl / Entfernung [m] :	/
davon durch Zahlung eines Geldbetrages ersetzt			
für Estpl.		in Höhe von EUR	
10.3 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch			
☐ Einleitung in die Sammelkanalisation	☐ Einleitung in ein Gewässer	☐ Versickerung auf dem Grundstück	
10.4 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch			
☐ Sammelkanalisation	☐ Kleinkläranlage	Sonstiges:	
10.5 Trinkwasserversorgung erfolgt durch			
☐ zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk		Sonstiges:	
10.6 Löschwasserversorgung erfolgt durch			
☐ öffentliche Wasserversorgung	☐ offene Gewässer	Entfernung [m] :	
☐ Feuerlöschteich	☐ Feuerlöschbrunnen	Entfernung [m] :	

11. Heizung

11.1 Heizungsart				
☐ Zentralheizung	☐ Etagenheizung	☐ Fernwärme		
☐ Einzelfeuerstätte ohne zentrale Brennstoffversorgung	☐ Einzelfeuerstätte mit zentraler Brennstoffversorgung			
☐ Elektroheizung	☐ Wärmepumpe			
11.2 Brennstoffe				Lagermenge
☐ Heizöl leicht	☐ fest	☐ Gas	☐ Flüssiggas	m ³

12. Dem Bauantrag sind folgende Unterlagen beigelegt

Pläne und Bauzeichnungen	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen
☐ Auszug aus der Amtlichen Karte mit Kennzeichnung des Baugrundstückes (Maßstab 1 : 5 000)	
☐ Lageplan (§ 7 BauVorIVO)	
☐ Bauzeichnungen - Grundrisse, Schnitte, Ansichten (§ 8 BauVorIVO)	
Bau- und Betriebsbeschreibung	
☐ Baubeschreibung (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)	
☐ Angaben zur Gebäudeklasse und Höhe (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauVorIVO)	
☐ Ermittlung des Rohbau- oder Herstellungswertes (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauVorIVO)	
☐ Angaben zu notwendigen Einstellplätzen (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauVorIVO)	
☐ Betriebsbeschreibung für gewerbliche und für landwirtschaftliche Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauVorIVO)	
Bautechnische Nachweise	
☐ Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	
☐ Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO)	

13. Weitere Nachweise und Angaben

Weitere Nachweise und Angaben	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen
☐ Beglaubigte Baulasterklärung/en	
☐ Antrag auf Zulassung einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	
☐ Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO)	
☐ UVP – Unterlagen	
☐ Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 47 NBauO)	
☐ Antrag auf Ablösung notwendiger Einstellplätze (§ 47 Abs. 5 NBauO)	
☐ Nachweis der Spielplätze für Kinder (§ 9 Abs. 3 NBauO)	
☐ Unterlagen über Brennstofflagerung (soweit genehmigungspflichtig)	
☐ Erhebungsbogen für Baustatistik gem. RdErl. zur Durchführung des Hochbaustatistikgesetzes	
☐ Weitere Anlagen:	

14. Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn

☐ Es wird erbeten, die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung nach § 70 Abs. 5 NBauO den in der Anlage näher bezeichneten Nachbarn zuzustellen.

Ich/wir erkläre/n außerdem, dass die Entwurfverfasserin / der Entwurfsverfasser bevollmächtigt ist, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	Datum, Unterschrift der Entwurfverfasserin / des Entwurfsverfassers

Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen
an die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Antrag auf Baugenehmigung für
Sonderbauten
im Baugenehmigungsverfahren (§ 64 NBauO)

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme	
☐ Errichtung	☐ Änderung
☐ Nutzungsänderung	
bei Nutzungsänderung bisherige Nutzung	beabsichtigte Nutzung

2. Baugrundstück

Gemeinde / Ortsteil		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Hiermit beantrage/n ich/wir für die vorstehend bezeichnete und entsprechend den beigelegten Bauvorlagen dargestellte Baumaßnahme die Baugenehmigung.

3. Bauherrin / Bauherr

Name / Firma	Vorname	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

4. Bauleiterin / Bauleiter

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	
☐ Ich/wir benenne/n die/den Bauleiter/in spätestens bei Baubeginn.			

5. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name, Vorname, Firma	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

bauvorlageberechtigt nach

☐ § 53 Abs. 3 NBauO nach	☐ § 53 Abs. 4 NBauO	Staat	
☐ Nr. 1 Architektin / Architekt	☐ § 53 Abs. 5 NBauO	Innenarchitektin / Innenarchitekt	
☐ Nr. 2 Entwurfsverfasser/in in Liste der Architektenkammer Nr.	☐ § 53 Abs. 6 NBauO	☐ Handwerksmeisterin / Handwerksmeister	
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in in Liste der Ingenieurkammer Nr.	☐ Technikerin / Techniker		
☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in im Verzeichnis Nr. eines anderen Bundeslandes	☐ § 53 Abs. 7 NBauO	Staat	
☐ Nr. 4 öffentlich Bedienstete / öffentlich Bediensteter	☐ § 53 Abs. 8 NBauO	Staat	
	☐ § 53 Abs. 9 NBauO		
	☐ Übergangsregelung (§ 86 Abs. 4 NBauO)		

6. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

erstellberechtigt nach § 65 Abs. 4 oder 5 NBauO

☐ Nr. 1	eingetragen in die Liste der Ingenieurkammer		
☐	in Niedersachsen	eingetragen unter der Nr.	
☐	in dem Bundesland	eingetragen unter der Nr.	
☐ Nr. 2	niedergelassen im Staat		
gemeldet ☐	in Niedersachsen	erfasst unter der Nr.	
☐	in dem Bundesland	erfasst unter der Nr.	

☐ **erstellberechtigt nach § 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3, 4 und 6 bis 8 NBauO.**
(Standortsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig.)

7. Früher erteilte Bescheide

	Datum	Aktenzeichen
7.1 Baugenehmigung / Teilbaugenehmigung		
7.2 Bauvorbescheid		

8. Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

☐ Für die beantragte Baumaßnahme ist eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung <u>nicht</u> erforderlich.
☐ Für die beantragte Baumaßnahme ist die Zulassung einer/mehrerer Abweichung/en, einer/mehrerer Ausnahme/n und/oder einer/mehrerer Befreiung/en erforderlich. Der gesonderte Antrag hierzu ist beigelegt.

9. Baulasten

☐	Für die beantragte Baumaßnahme ist eine Baulast <u>nicht</u> erforderlich.
☐	Für die beantragte Baumaßnahme ist eine / sind mehrere Baulast/en erforderlich, deren Eintragung hiermit beantragt wird/werden. Die beglaubigte/en Baulasterklärung/en ist/sind beigelegt.
☐	Für die beantragte Baumaßnahme ist eine / sind mehrere Baulast/en erforderlich. Die Unterschrift wird/wurde vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet.
☐	Zu Lasten des Baugrundstücks ist eine/sind mehrere Baulast/en eingetragen. Diese Baulast/en steht/stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Eine Kopie des Baulastenblattes ist beigelegt.

10. Erschließung

10.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt			
☐ von öffentlicher Verkehrsfläche	☐ über Grundstück im Miteigentum	☐ über anderes Grundstück (ggf. Baulast erforderlich)	
10.2 Notwendige Einstellplätze			
Notwendige Einstellplätze	davon auf dem Baugrundstück	davon auf einem anderen Grundstück in der Nähe (Baulast erforderlich)	
Anzahl	Anzahl	Anzahl / Entfernung [m] :	/
davon durch Zahlung eines Geldbetrages ersetzt			
für Estpl. in Höhe von EUR			
10.3 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch			
☐ Einleitung in die Sammelkanalisation	☐ Einleitung in ein Gewässer	☐ Versickerung auf dem Grundstück	
10.4 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch			
☐ Sammelkanalisation	☐ Kleinkläranlage	Sonstiges:	
10.5 Trinkwasserversorgung erfolgt durch			
☐ zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk		Sonstiges:	
10.6 Löschwasserversorgung erfolgt durch			
☐ öffentliche Wasserversorgung	☐ offene Gewässer	Entfernung [m] :	
☐ Feuerlöschteich	☐ Feuerlöschbrunnen	Entfernung [m] :	

11. Heizung

11.1 Heizungsart				
☐ Zentralheizung	☐ Etagenheizung	☐ Fernwärme		
☐ Einzelfeuerstätte ohne zentrale Brennstoffversorgung	☐ Einzelfeuerstätte mit zentraler Brennstoffversorgung			
☐ Elektroheizung	☐ Wärmepumpe			
11.2 Brennstoffe				Lagermenge
☐ Heizöl leicht	☐ fest	☐ Gas	☐ Flüssiggas	m ³

12. Dem Bauantrag sind folgende Unterlagen beigelegt

Pläne und Bauzeichnungen	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen
☐ Auszug aus der Amtlichen Karte mit Kennzeichnung des Baugrundstückes (Maßstab 1 : 5 000)	
☐ Lageplan (§ 7 BauVorIVO)	
☐ Bauzeichnungen - Grundrisse, Schnitte, Ansichten (§ 8 BauVorIVO)	
Bau- und Betriebsbeschreibung	
☐ Baubeschreibung (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorIVO)	
☐ Angaben zur Gebäudeklasse und Höhe (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauVorIVO)	
☐ Ermittlung des Rohbau- oder Herstellungswertes (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauVorIVO)	
☐ Angaben zu notwendigen Einstellplätzen (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauVorIVO)	
☐ Betriebsbeschreibung für gewerbliche und für landwirtschaftliche Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauVorIVO)	
Bautechnische Nachweise	
☐ Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorIVO)	
☐ Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO)	

13. Weitere Nachweise und Angaben

Weitere Nachweise und Angaben	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen
☐ Beglaubigte Baulasterklärung/en	
☐ Antrag auf Zulassung einer Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	
☐ Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorIVO)	
☐ UVP – Unterlagen	
☐ Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 47 NBauO)	
☐ Antrag auf Ablösung notwendiger Einstellplätze (§ 47 Abs. 5 NBauO)	
☐ Nachweis der Spielplätze für Kinder (§ 9 Abs. 3 NBauO)	
☐ Unterlagen über Brennstofflagerung (soweit genehmigungspflichtig)	
☐ Erhebungsbogen für Baustatistik gem. RdErl. zur Durchführung des Hochbaustatistikgesetzes	
☐ Weitere Anlagen:	

14. Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn

☐ Es wird erbeten, die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung nach § 70 Abs. 5 NBauO den in der Anlage näher bezeichneten Nachbarn zuzustellen.

Ich/wir erkläre/n außerdem, dass die Entwurfverfasserin / der Entwurfsverfasser bevollmächtigt ist, Bauvorlagen nachzureichen und abzuändern.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	Datum, Unterschrift der Entwurfverfasserin / des Entwurfsverfassers

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Antrag auf Zulassung einer Abweichung / Ausnahme / Befreiung

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme	
☐ Errichtung	☐ Änderung
☐ Nutzungsänderung	
bei Nutzungsänderung bisherige Nutzung	beabsichtigte Nutzung

2. Bezeichnung der Abweichung / Ausnahme / Befreiung

2.1 Abweichung	
☐ Abweichung	von
Vorschriften (§§)	
Umfang	
2.2 Ausnahme	
☐ Ausnahme	von
Vorschriften (§§)	
Umfang	
2.3 Befreiung	
☐ Befreiung	von
Vorschriften (§§)	
Umfang	

Hiermit beantrage/n ich/wir die Zulassung einer/mehrerer Abweichung/en, einer/mehrerer Ausnahme/n und/oder einer/ mehrerer Befreiung/en für die oben genannte Baumaßnahme.

3. Bauherrin / Bauherr

Name / Firma	Vorname	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

4. Baugrundstück

Gemeinde / Ortsteil		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

5. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (soweit erforderlich)

Name, Vorname	Berufsbezeichnung	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

bauvorlageberechtigt nach

☐ § 53 Abs. 3 NBauO nach ☐ Nr. 1 Architektin / Architekt ☐ Nr. 2 Entwurfsverfasser/in in Liste der Architektenkammer Nr. ☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in in Liste der Ingenieurkammer Nr. ☐ Nr. 3 Entwurfsverfasser/in im Verzeichnis Nr. eines anderen Bundeslandes ☐ Nr. 4 öffentlich Bedienstete / öffentlich Bediensteter	☐ § 53 Abs. 4 NBauO Staat ☐ § 53 Abs. 5 NBauO Innenarchitektin / Innenarchitekt ☐ § 53 Abs. 6 NBauO ☐ Handwerksmeisterin / Handwerksmeister ☐ Technikerin / Techniker ☐ § 53 Abs. 7 NBauO Staat ☐ § 53 Abs. 8 NBauO Staat ☐ § 53 Abs. 9 NBauO ☐ Übergangsregelung (§ 86 Abs. 4 NBauO)
---	---

6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (soweit erforderlich)

Pläne und Bauzeichnungen ☐ Auszug aus der Amtlichen Karte mit Kennzeichnung des Baugrundstückes (Maßstab 1 : 5 000) ☐ Lageplan (§ 7 BauVorIVO) ☐ Bauzeichnungen - Grundrisse, Schnitte, Ansichten (§ 8 BauVorIVO) Erläuterung und Begründung ☐ Erläuterung zu der Abweichung / Ausnahme / Befreiung (§ 66 Abs. 1 Satz 2 NBauO) ☐ Begründung zu der Abweichung / Ausnahme / Befreiung (§ 66 Abs. 2 Satz 1 NBauO)	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen
--	--

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	ggf. Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen
an die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

- ☐ Baumaßnahme nach § 63 NBauO
- ☐ Baumaßnahme nach § 64 NBauO

**Antrag auf
Bauvorbescheid
(§ 73 NBauO)**

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme	
☐ Errichtung	☐ Änderung
☐ Nutzungsänderung	
bei Nutzungsänderung bisherige Nutzung	beabsichtigte Nutzung

2. Baugrundstück

Gemeinde / Ortsteil		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück

Hiermit beantrage/n ich/wir für die vorstehend bezeichnete und entsprechend den beigelegten Bauunterlagen dargestellte Baumaßnahme die Beurteilung und Entscheidung über folgende Frage/n:

3. Fragestellung der Bauvoranfrage

Fragestellung, s. auch Anlage:

4. Bauherrin / Bauherr

Name / Firma	Vorname	Telefon (m. Vorwahl)	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

5. Früher erteilte Bescheide

	Datum	Aktenzeichen
5.1 Baugenehmigung / Teilbaugenehmigung		
5.2 Bauvorbescheid		

6. Der Bauvoranfrage sind folgende Unterlagen beigefügt

Pläne und Bauzeichnungen	Prüfvermerk von Behörde auszufüllen
☐ Auszug aus der Amtlichen Karte mit Kennzeichnung des Baugrundstückes (Maßstab 1 : 5 000)	
☐ Lageplan (§ 7 BauVorlVO)	
☐ Bauzeichnungen - Grundrisse, Schnitte, Ansichten (§ 8 BauVorlVO)	
Bau- und Betriebsbeschreibung	
☐ Baubeschreibung (§ 9 Abs. 1 S. 1 BauVorlVO)	
☐ Angaben zur Gebäudeklasse und Höhe (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauVorlVO)	
☐ Betriebsbeschreibung für gewerbliche und sinngemäß für landwirtschaftliche Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauVorlVO)	
☐ Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 BauVorlVO)	

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn
--

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
(Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —)**

RdErl. d. MS v. 8. 11. 2012 — 501.1-21201.2.17 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. v. 20. 5. 2008 (Nds. MBL S. 699)
— VORIS 21075 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 8. 11. 2012 wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2012“ durch das Datum „31. 12. 2014“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 997

**Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(SchulbauR)**

RdErl. d. MS v. 12. 11. 2012 — 505-24153.1/3.6 —

— VORIS 21072 02 00 40 042 —

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MK —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 11. 8. 2000 (Nds. MBL S. 519)
— VORIS 21072 02 00 40 042 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 11. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 4 wird gestrichen.
2. Die Anlage erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 997

Anlage

**Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(SchulbauR)***

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schulgebäude allgemeinbildender und berufsbildender Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.

2. Anforderungen an Bauteile

2.1 Tragende und aussteifende Bauteile

Tragende oder aussteifende Bauteile müssen in Gebäuden mit einer Höhe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO

- a) bis zu 7 m den Anforderungen der DVO-NBauO an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 3,
- b) von mehr als 7 m den Anforderungen der DVO-NBauO an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 5 entsprechen.

Abweichend von Satz 1 genügt es in Gebäuden mit einer Höhe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 NBauO bis zu 13 m, deren Geschosse eine Fläche von jeweils nicht mehr als 400 m² haben oder durch Trennwände nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVO-NBauO in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 400 m² unterteilt sind, wenn die tragenden oder aussteifenden Bauteile mindestens hochfeuerhemmend sind.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

2.2 Brandwände

Innere Brandwände sind in Abständen von nicht mehr als 60 m anzuordnen. In Gebäuden nach Nummer 2.1 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 genügen anstelle von Brandwänden Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind. Innere Brandwände und Wände nach Satz 2 dürfen Öffnungen nur im Zuge notwendiger Flure haben, wenn

- a) die Öffnungen durch rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen verschlossen sind und
- b) die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Türen keine Öffnungen haben.

2.3 Wände von Hallen

Wände von über mehrere Geschosse reichenden Hallen, ausgenommen Außenwände, müssen die Anforderungen an die tragenden oder aussteifenden Bauteile des Gebäudes erfüllen. Öffnungen in diesen Wänden zu notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen rauchdichte, selbstschließende und mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben.

2.4 Treppen, Geländer und Umwehrungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,40 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

2.5 Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Rauchwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen, müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

3. Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppen ohne Treppenräume sowie Rettungsbalkone, Terrassen und begehbbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle gemäß Nummer 2.3 Satz 1 führen. Eine Halle gemäß Nummer 2.3 Satz 1 darf nicht als mittelbarer Ausgang eines notwendigen Treppenraums i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 NBauO angeordnet sein.

3.3 Notwendige Flure

Die Entfernung zwischen dem Ausgang ins Freie oder zum notwendigen Treppenraum und den in notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung (Stichfluren) angeordneten Türen zu Aufenthaltsräumen darf nicht mehr als 10 m betragen.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1,20 m je 200 darauf angewiesene Benutzerinnen und Benutzer betragen, mindestens jedoch

- a) bei Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen von 0,90 m,
- b) in notwendigen Flure von 1,50 m und
- c) auf notwendigen Treppen von 1,20 m. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offen stehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt sein. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4. Rauchableitung

Aus Hallen gemäß Nummer 2.3 Satz 1 muss zur Unterstützung der Brandbekämpfung Rauch abgeleitet werden können. Dies ist hinreichend erfüllt, wenn die Hallen entweder an der höchsten Stelle mindestens eine Öffnung zur Rauchableitung mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 Prozent der Grundfläche der Halle oder im oberen Drittel der Außenwände Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt mindestens 2 Prozent der Grundfläche der Halle haben.

5. Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

6. Sicherheitsbeleuchtung

In Hallen gemäß Nummer 2.3 Satz 1, durch die Rettungswege führen, sowie in notwendigen Fluren, in notwendigen Treppenträumen und in fensterlosen Aufenthaltsräumen muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

7. Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

8. Sicherheitsstromversorgung

Die Sicherheitsbeleuchtung, die Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

9. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne für die Schulgebäude und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für den Ausbau der Tagesbetreuung
für Kinder unter drei Jahren**

RdErl. d. MK v. 1. 11. 2012 — 31.3-51311/11 —

— VORIS 21133 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 532), geändert durch RdErl. v. 8. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 661)
— VORIS 21133 —
b) RdErl. v. 28. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 262)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass zu b wird mit Wirkung vom 1. 7. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.1 werden die Worte „mindestens in Höhe der in Nummer 5 genannten Beträge“ gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.2.1 werden am Ende die Worte „wenn Ausgaben mindestens in dieser Höhe entstanden sind,“ angefügt.
 - b) Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:
„5.2.2 für Plätze, mit deren Bau ab dem 1. 7. 2012 begonnen wurde und die nicht nach Nummer 5.2.1 gefördert werden,

- 7 700 EUR für einen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn Ausgaben mindestens in Höhe von 10 000 EUR entstanden sind, und
- 2 550 EUR für einen Tagespflegeplatz, wenn Ausgaben mindestens in Höhe von 3 350 EUR entstanden sind.“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 6.1.
- b) Es wird die folgende Nummer 6.2 angefügt:
„6.2 Die Investitionen nach Nummer 5.2.2 sind bis zum 31. 12. 2014 abzuschließen. Mittel können bis zum 31. 10. 2015 abgerufen werden.“

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:
„7.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt als erteilt
7.5.1 für eine Förderung nach Nummer 5.2.1 mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde und
7.5.2 für eine Förderung nach Nummer 5.2.2, wenn mit dem Projekt ab dem 1. 7. 2012 begonnen wurde.“
- b) Nummer 7.7 erhält folgende Fassung:
„7.7 Die Kommune erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt und Ausgaben hierfür mindestens in der jeweils erforderlichen Höhe entstanden sind. Für Förderungen nach Nummer 5.2.2 gibt sie zusätzlich die tatsächlich entstandenen Ausgaben pro Platz an. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt die Angaben.“

5. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2014“ durch das Datum „31. 12. 2015“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 998

**Schulweglotsendienst;
Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 7 StVO — Zeichen 356 —**

**Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MW v. 5. 11. 2012
— 34.4-83013 —
— VORIS 22410 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 3. 2005 (SVBl. S. 236)
— VORIS 22410 —

1. Der Schulweglotsendienst hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater Schulen auf ihrem Schulweg vor den Gefahren des Straßenverkehrs zu schützen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.
2. Träger des Schulweglotsendienstes sind die Schulen. Die Anregung zur Einrichtung eines Schulweglotsendienstes kann von der Schule, der örtlichen Polizeidienststelle, der Straßenverkehrsbehörde oder der Verkehrswacht ausgehen. Die Entscheidung über die Einrichtung trifft der Schulpflichtvorstand im Einvernehmen mit der Eltern- und Schülervertretung nach Anhörung der örtlichen Polizeidienststelle und der Straßenverkehrsbehörde. Die Zweckmäßigkeit ist nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu beurteilen.
3. Für den Schulweglotsendienst dürfen Schülerinnen und Schüler vom 7. Schuljahr an, sofern sie das 13. Lebensjahr vollendet haben, und Volljährige zugelassen werden. Voraussetzung sind Freiwilligkeit, persönliche Eignung und bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Persönliche Eignung und notwendige Kenntnisse für die Schulweglotsentätigkeit sind auf geeignete Weise festzustellen.

4. Die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen sind vor Beginn ihres Dienstes entsprechend auszubilden. Für die Ausbildung gelten die als **Anlage** beigefügten „Richtlinien für die Ausbildung von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen“. An den einzelnen Ausbildungsstunden können eine Polizeibeamtin, ein Polizeibeamter und/oder eine Lehrkraft teilnehmen. Vor und bei Abschluss der Ausbildung sind die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen darauf hinzuweisen, dass sie nicht regelnd in den Verkehr eingreifen dürfen.

5. Die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen verwenden während ihres Dienstes die von der Verkehrswacht gestellte Ausrüstung.

6. Für jeden Schulweglotsen-Stützpunkt sollte eine erfahrene Polizeibeamtin, ein erfahrener Polizeibeamter oder ein Mitglied der örtlichen Verkehrswacht als Betreuerin oder Betreuer bestimmt werden.

7. Die Schule stellt mit Unterstützung einer Betreuerin oder eines Betreuers für die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen im Einvernehmen mit der örtlichen Polizeidienststelle einen Plan auf, der die Dienstzeiten, die Fahrbahnübergänge und andere Stellen, an denen die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen tätig sein sollen, festlegt. Über einen von diesem Plan abweichenden Dienst, z. B. bei Schulveranstaltungen, ist die örtliche Polizeidienststelle vorher zu unterrichten.

8. Während des ersten Monats ihres Dienstes soll die Betreuung auch eine partielle Unterstützung bei der praktischen Aufgabenwahrnehmung der Schulweglotsinnen und Schulweglotsen umfassen, bis diese die nötige Sicherheit und Erfahrung gewonnen haben. Danach sind die Schulweglotsinnen und Schulweglotsen im Rahmen des Streifendienstes von der Polizei zu beaufsichtigen; dies gilt besonders für Tage mit schlechten Sichtverhältnissen (Nebel, Schneefall).

Soweit möglich, sollte dann die Sicherung des Schulwegs von der Polizei übernommen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind ggf. zur Einstellung ihres Dienstes zu veranlassen.

Von Zeit zu Zeit führen die mit der Ausbildung Beauftragten mit den Schulweglotsinnen und Schulweglotsen einen Erfahrungsaustausch und praktische Übungen durch.

9. In Ausübung ihrer Verkehrshelfertätigkeit genießen Schülerinnen, Schüler und Volljährige gesetzlichen Unfallversicherungsschutz beim örtlich zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Etwaige aus dieser Tätigkeit resultierende Haftpflichtansprüche werden bei Schülerinnen und Schülern vom Kommunalen Schadenausgleich abgedeckt. Ein entsprechender Haftpflichtschutz ist bei erwachsenen Schulweglotsinnen und Schulweglotsen sicherzustellen.

10. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und -dienststellen
Landkreise, kreisfreien und selbständigen Städte
Schulen

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 998

Anlage

Richtlinien für die Ausbildung von Schulweglotsinnen und Schulweglotsen

1. Die Entwicklung des modernen Straßenverkehrs und der Verkehrsunfälle, Sinn und Zweck des Schulweglotsendienstes, Einführung in die StVO, Erläuterung der für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr wichtigen Vorschriften (§§ 1, 2, 2 a, 8, 11, 37, 43, 48 StVO) sowie der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen 4 Stunden.
2. Grundsätzliche Ausführungen über die Geschwindigkeit und den Bremsweg (Anhaltestrecke) von Kraftfahrzeugen und über das Verhalten bei Verkehrsgefahren (Straßen- und Wetterverhältnisse) 2 Stunden.

3. Praktische Ausbildung auf dem Schulhof aufgrund der vermittelten theoretischen Kenntnisse, Auftreten, Ausrüstung und Aufgabe der Schulweglotsinnen und Schulweglotsen, Übungen zwecks Sicherung der Schulwege 2 Stunden.
4. Praktische und theoretische Wiederholung des bisherigen Stoffes 2 Stunden.
5. Einweisung am künftigen Einsatzort, Sicherung des Überweges 2 Stunden.
6. Die Landesverkehrswacht stellt einen Leitfaden zur Verfügung.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung

RdErl. d. MK v. 7. 11. 2012 — 32-81022/6 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1033, SVBl. S. 481), geändert durch RdErl. v. 15. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 662, SVBl. S. 521)
— VORIS 22410 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2012 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „sozialpädagogischer“ durch das Wort „sozialpädagogischer“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird am Anfang der folgende Absatz eingefügt:

„Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gezahlt.“

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Öffentlichen Schulträger
Träger von Ersatzschulen

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 999

Landeswahlleiterin

**Landtagswahl am 20. 1. 2013;
Anerkennung als Partei, Wahlvorschlagsnummern**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9. 11. 2012
— LWL 11411/9.7 —**

1. Anerkennung als Parteien

Aufgrund des § 16 Abs. 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 84), hat der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am 20. 1. 2013 in seiner Sitzung am 9. 11. 2012 folgende Vereinigungen als Parteien anerkannt:

Bündnis 21/RRP

Deutsche Demokratische Partei ddp

Deutsche Zentrumspartei — Älteste ZENTRUM
Partei Deutschlands gegründet 1870

DIE FREIHEIT — Bürgerrechtspartei für DIE FREIHEIT
mehr Freiheit und Demokratie Niedersachsen

DIE SENIORENPARTEI

Familien-Partei Deutschlands FAMILIE

FREIE WÄHLER Niedersachsen FREIE WÄHLER

Muslimisch Demokratische Union	MDU
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
NEIN-Idee Niedersachsen	NEIN!
Partei Bibeltreuer Christen	PBC
PARTEI DER VERNUNFT Landesverband Niedersachsen	PARTEI DER VERNUNFT
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
Partei Gesunder Menschenverstand Deutschland	GMD
Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN

2. Wahlvorschlagsnummern

Gemäß § 28 Abs. 5 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), mache ich bekannt, dass für die Landtagswahl 2013 für die teilnehmenden Parteien die nachstehenden Wahlvorschlagsnummern maßgebend sind:

Wahlvor- schlags- nummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	Freie Demokratische Partei	FDP
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
5	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.
6	Bündnis 21/RRP	

Wahlvor- schlags- nummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
7	Deutsche Demokratische Partei	ddp
8	Deutsche Zentrumspartei — Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870	ZENTRUM
9	DIE FREIHEIT — Bürgerrechts- partei für mehr Freiheit und Demokratie	DIE FREIHEIT Niedersachsen
10	DIE SENIORENPARTEI	
11	Familien-Partei Deutschlands	FAMILIE
12	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER
13	Muslimisch Demokratische Union	MDU
14	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
15	Nein-Idee Niedersachsen	NEIN!
16	Partei Bibeltreuer Christen	PBC
17	PARTEI DER VERNUNFT Landesverband Niedersachsen	PARTEI DER VERNUNFT
18	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
19	Partei Gesunder Menschen- verstand Deutschland	GMD
20	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern schließen sich entsprechend der Regelung nach § 23 Abs. 4 Satz 2 NLWG an.

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 999

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubau 220-kV-Leitungsabzweig Dollern Neu LH-14-2157
mit Ersetzung des Tragmastes Nr. 32**

**Bek. d. NLSStBV v. 31. 10. 2012
— 3331/3333-05020-4.3 —**

Auf Antrag der TenneT TSO GmbH wurde für den Neubau der Abzwegleitung von der 220-kV-Leitung Stade—Sottrum LH-14-2142 an das Umspannwerk Dollern (220-kV-Leitung Abzweig Neu LH-14-2157) unter Ersetzung des Tragmastes (Nr. 32) durch einen Abzweigmast (Nr. 32N) sowie der Errichtung zweier Winkelspannmaste (Mast Nr. 1 und Nr. 2) in der Gemeinde Dollern im Landkreis Stade ein Planverzicht gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu dem o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 1000

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Innerste
im Landkreis Wolfenbüttel****Bek. d. NLWKN v. 21. 11. 2012
— 62023/2-4886 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Innerste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 10) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 1001

**Die Anlage ist auf den Seiten 1002/1003
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Innerste
im Landkreis Goslar und in den Städten
Goslar und Salzgitter****Bek. d. NLWKN v. 21. 11. 2012 — 62023/2-4886 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar sowie der Städte Goslar und Salzgitter, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Innerste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Goslar, Langelsheim und Salzgitter, der Samtgemeinden Lutter am Barenberge und Oberharz sowie der Gemeinde Liebenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlagen 1 bis 4**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 21) werden beim

Landkreis Goslar,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

bei der
Stadt Goslar,
Markt 1,
38640 Goslar,
und der
Stadt Salzgitter,
Joachim-Kampe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter,

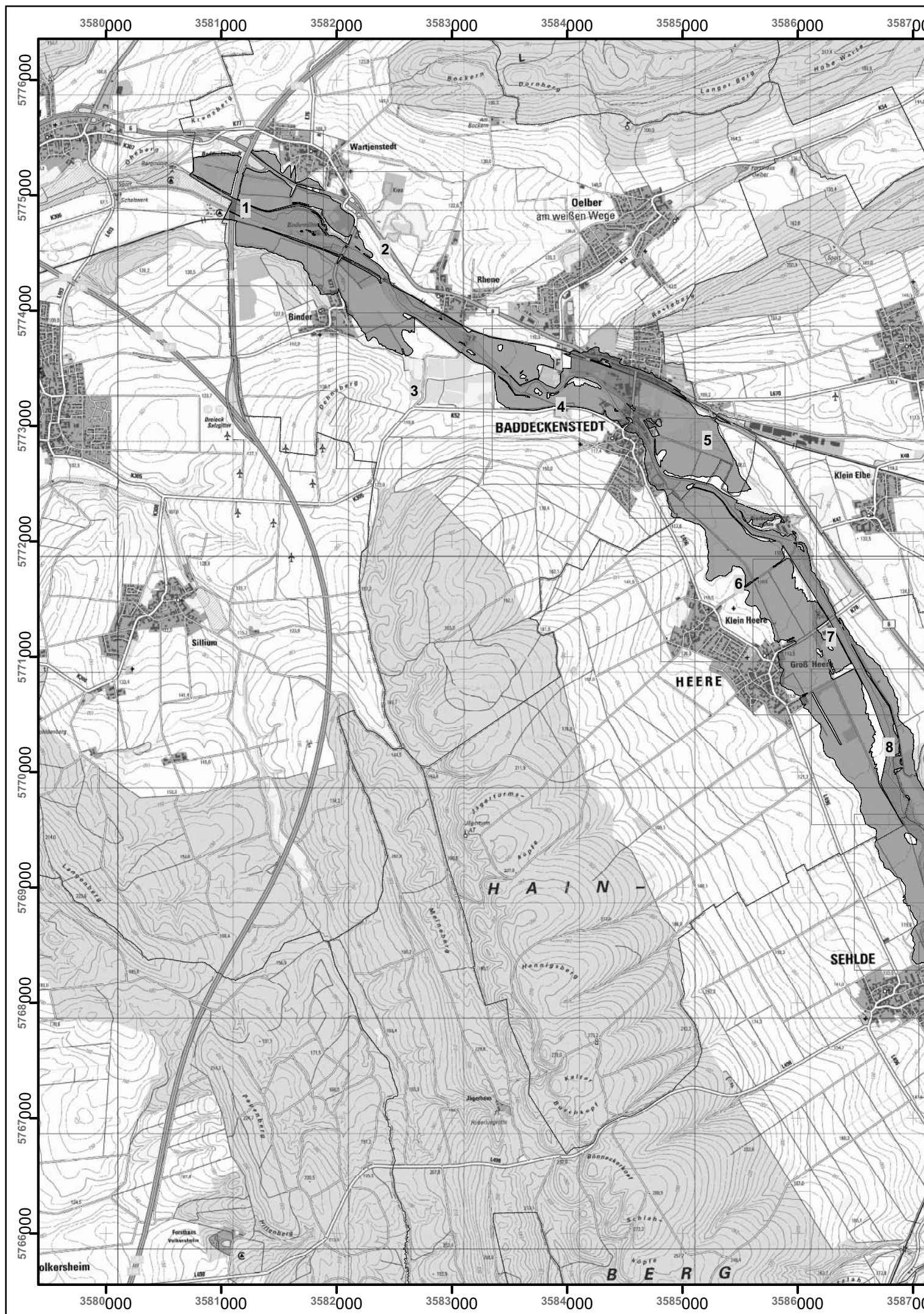
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

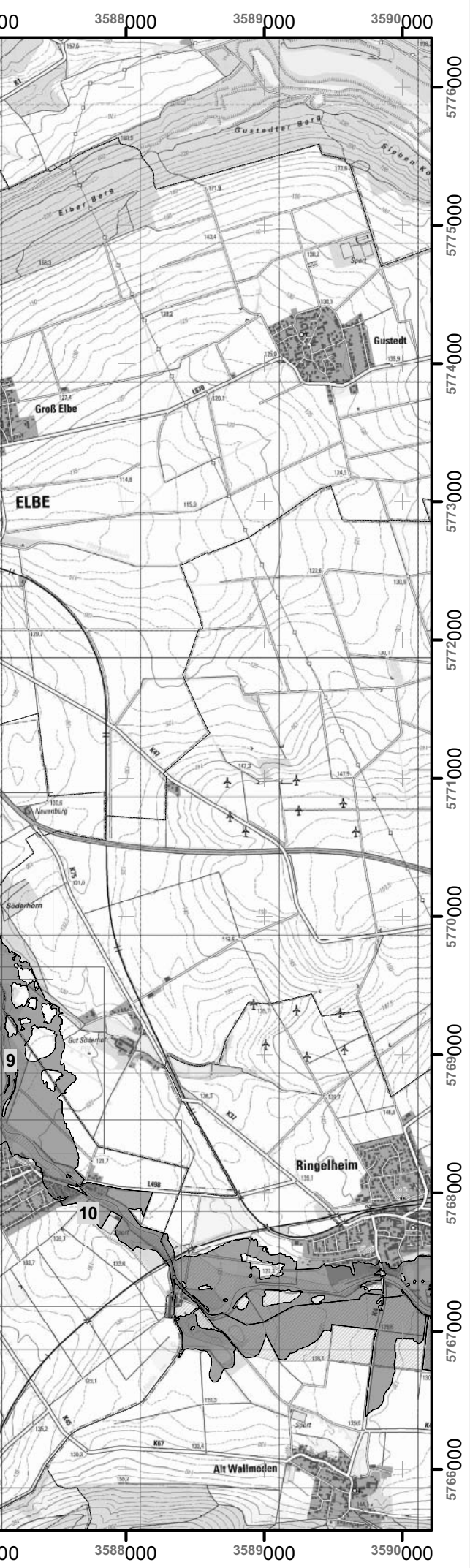
Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 1001

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1004—1011
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste
im Landkreis Wolfenbüttel**

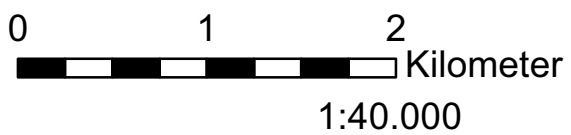
Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 21.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4886



Legende

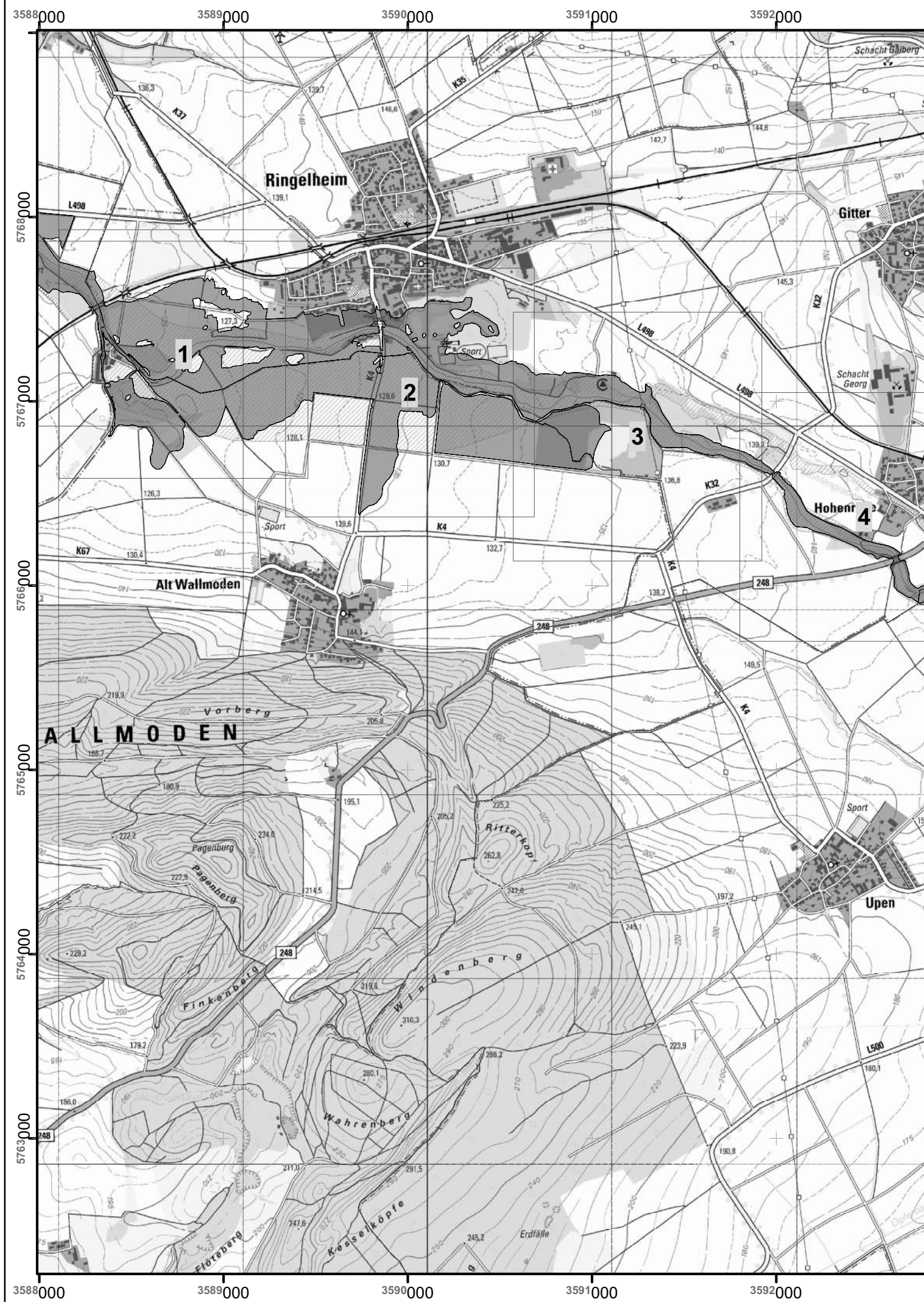
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- ▨ nachrichtlich
- ▧ vorläufige Sicherung
- ▩ gesetzliches Überschwemmungsgebiet

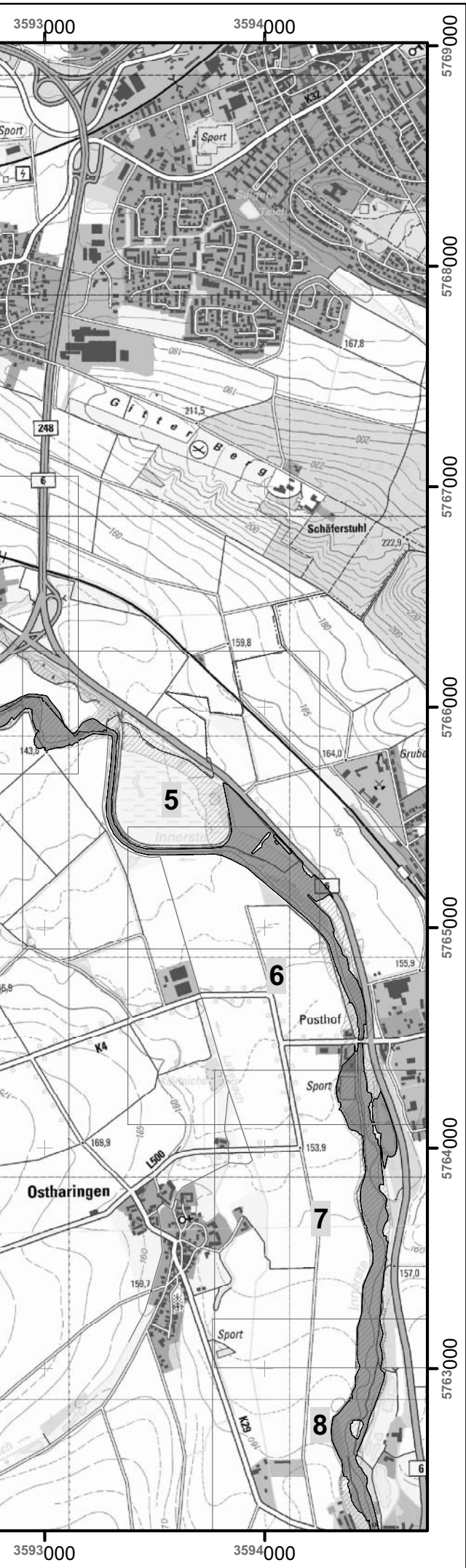


Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 18.10.2012



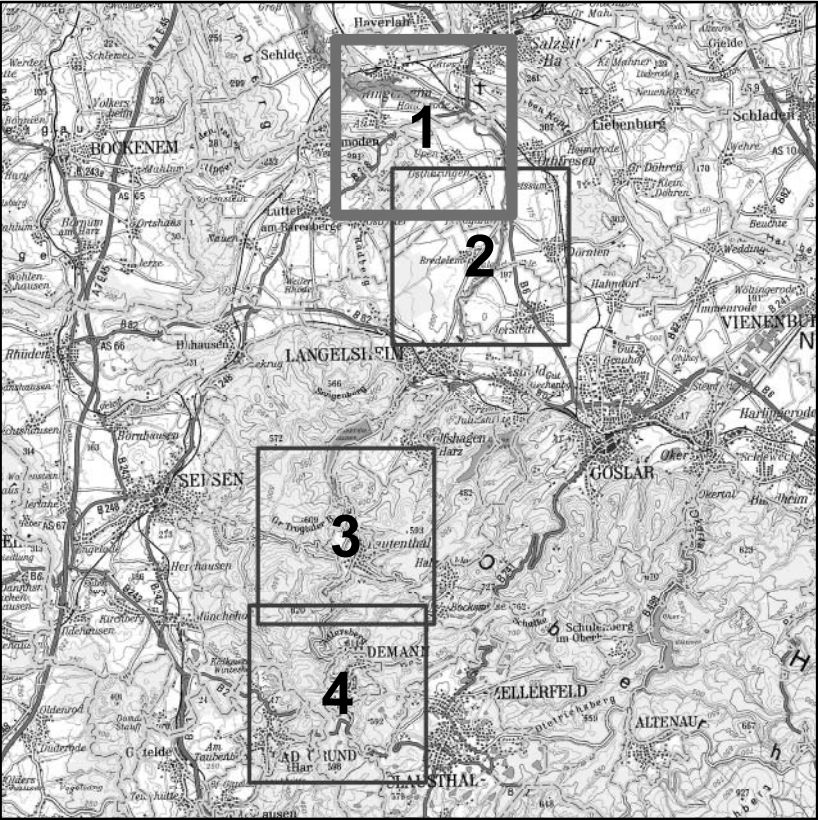


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste
im Landkreis Goslar und den Städten
Goslar und Salzgitter**

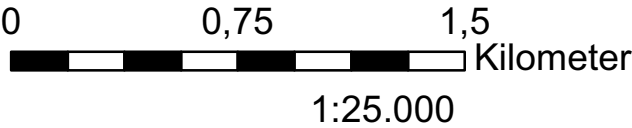
Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 21.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4886



Legende

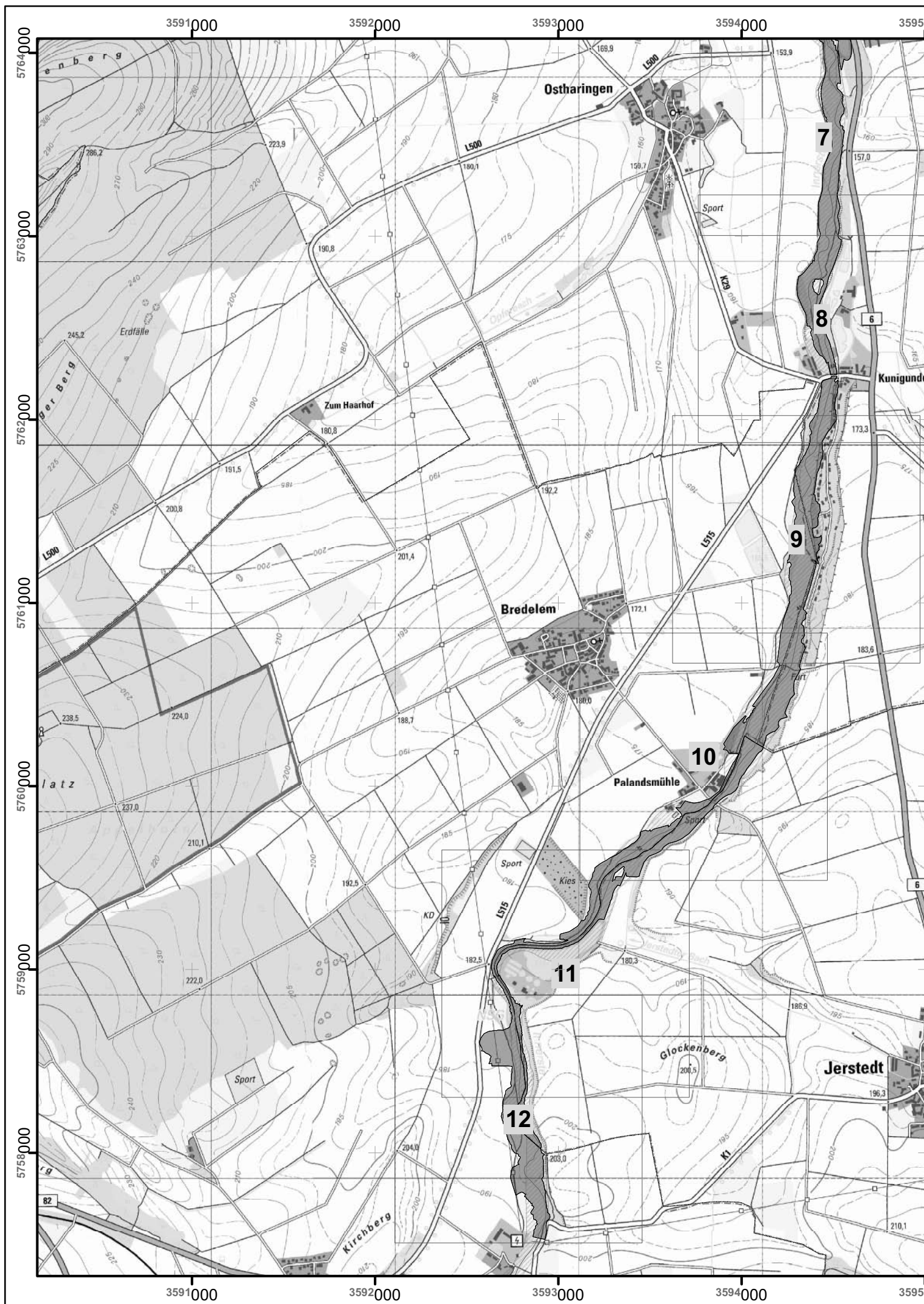
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- ▨ nachrichtlich
- ▧ vorläufige Sicherung
- ▧ gesetzliches Überschwemmungsgebiet

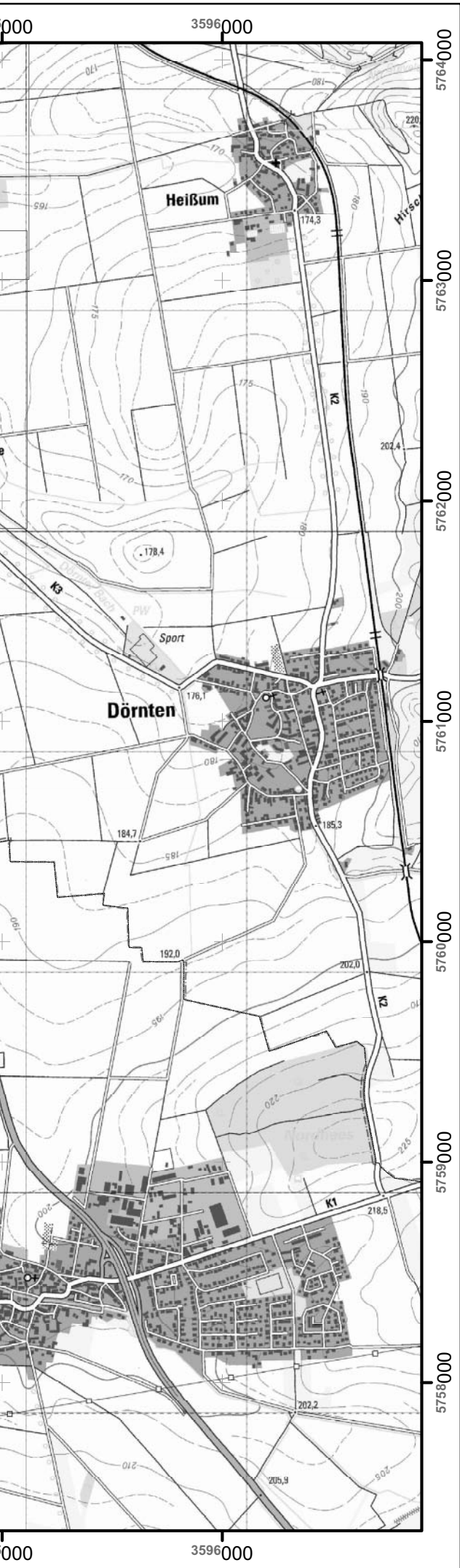


Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 18.10.2012



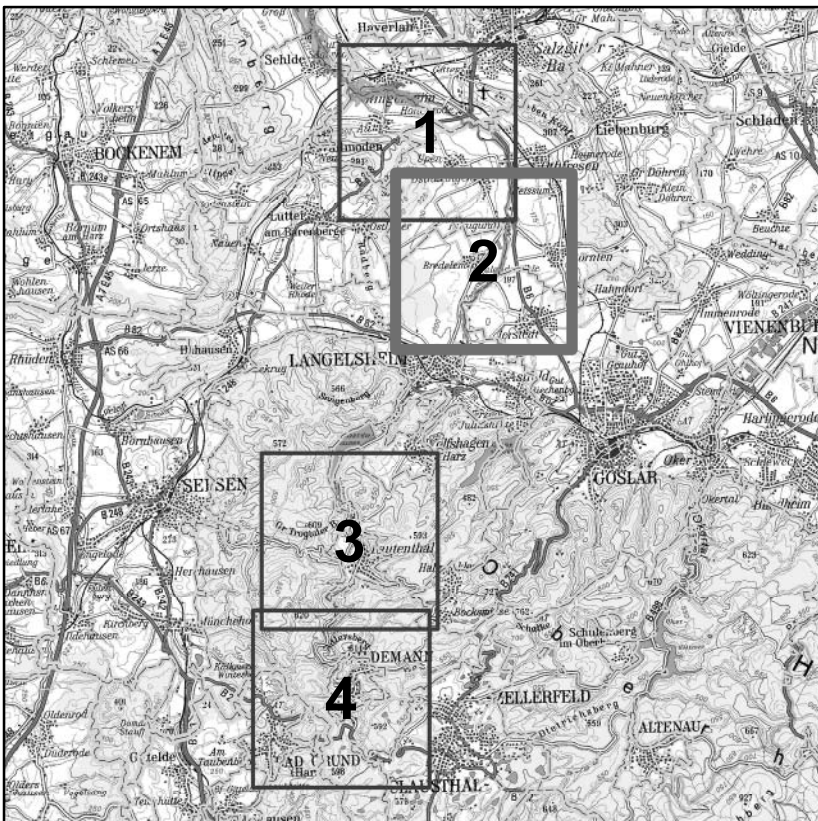


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste
im Landkreis Goslar und den Städten
Goslar und Salzgitter**

Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 21.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4886



Legende

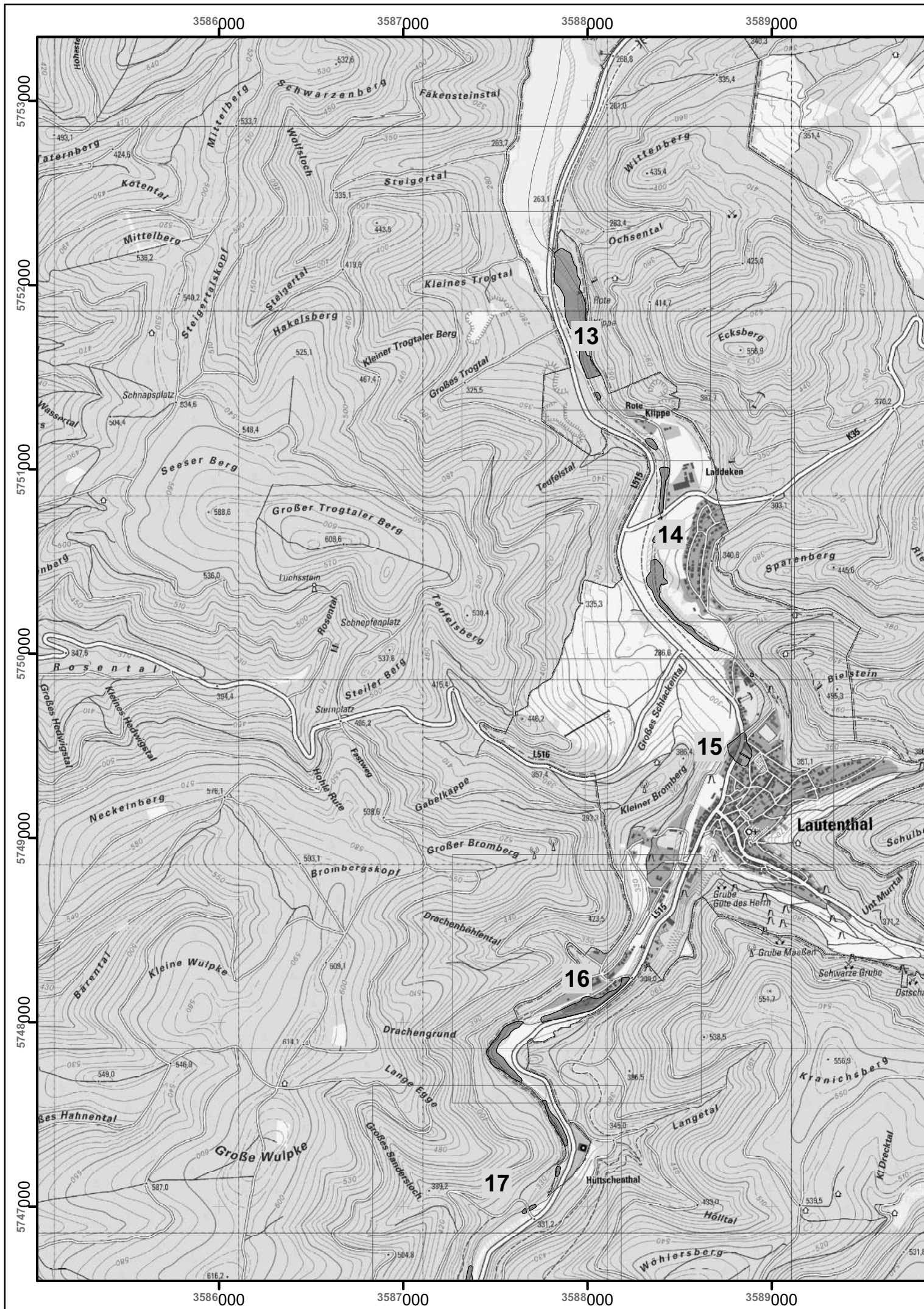
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 18.10.2012



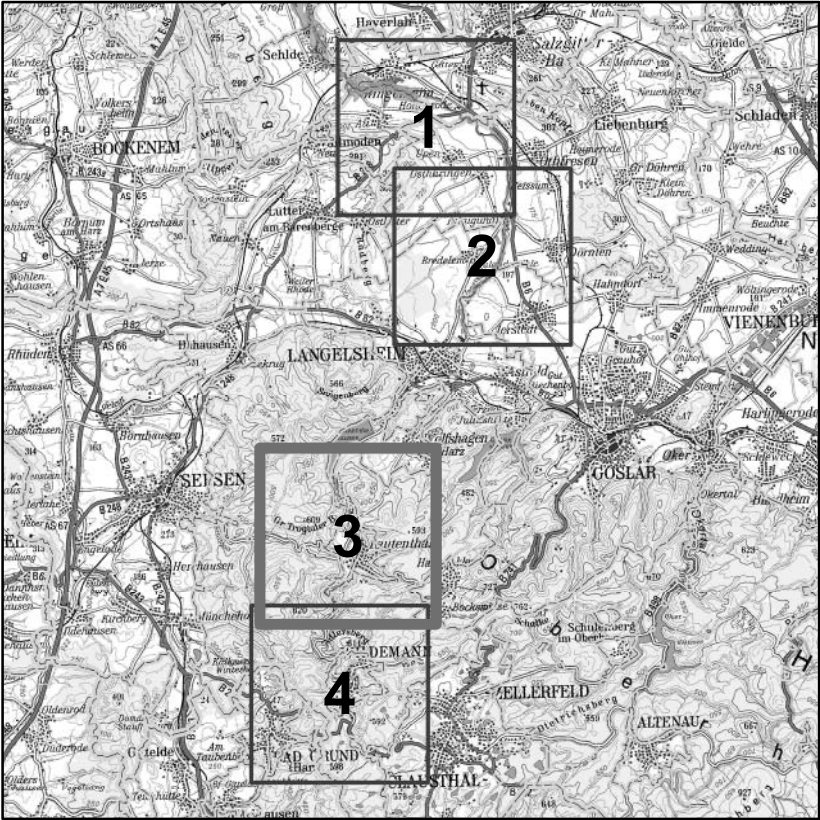


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste
im Landkreis Goslar und den Städten
Goslar und Salzgitter**

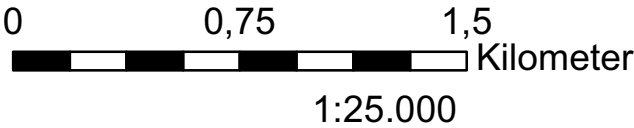
Übersichtskarte 3

Bek. des NLWKN vom 21.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4886



Legende

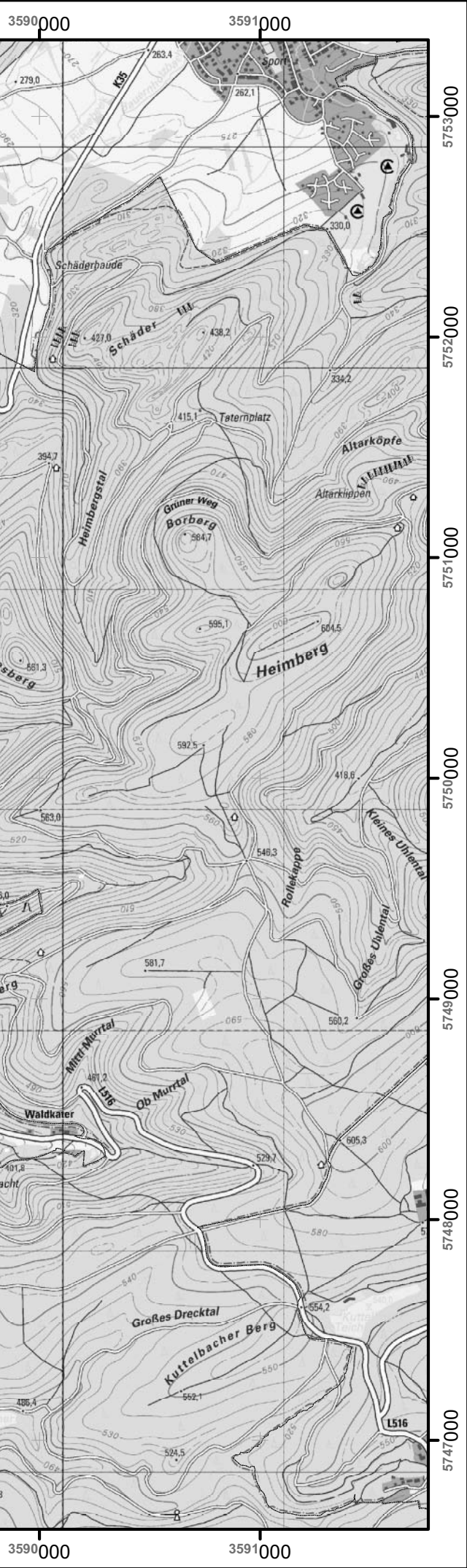
- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

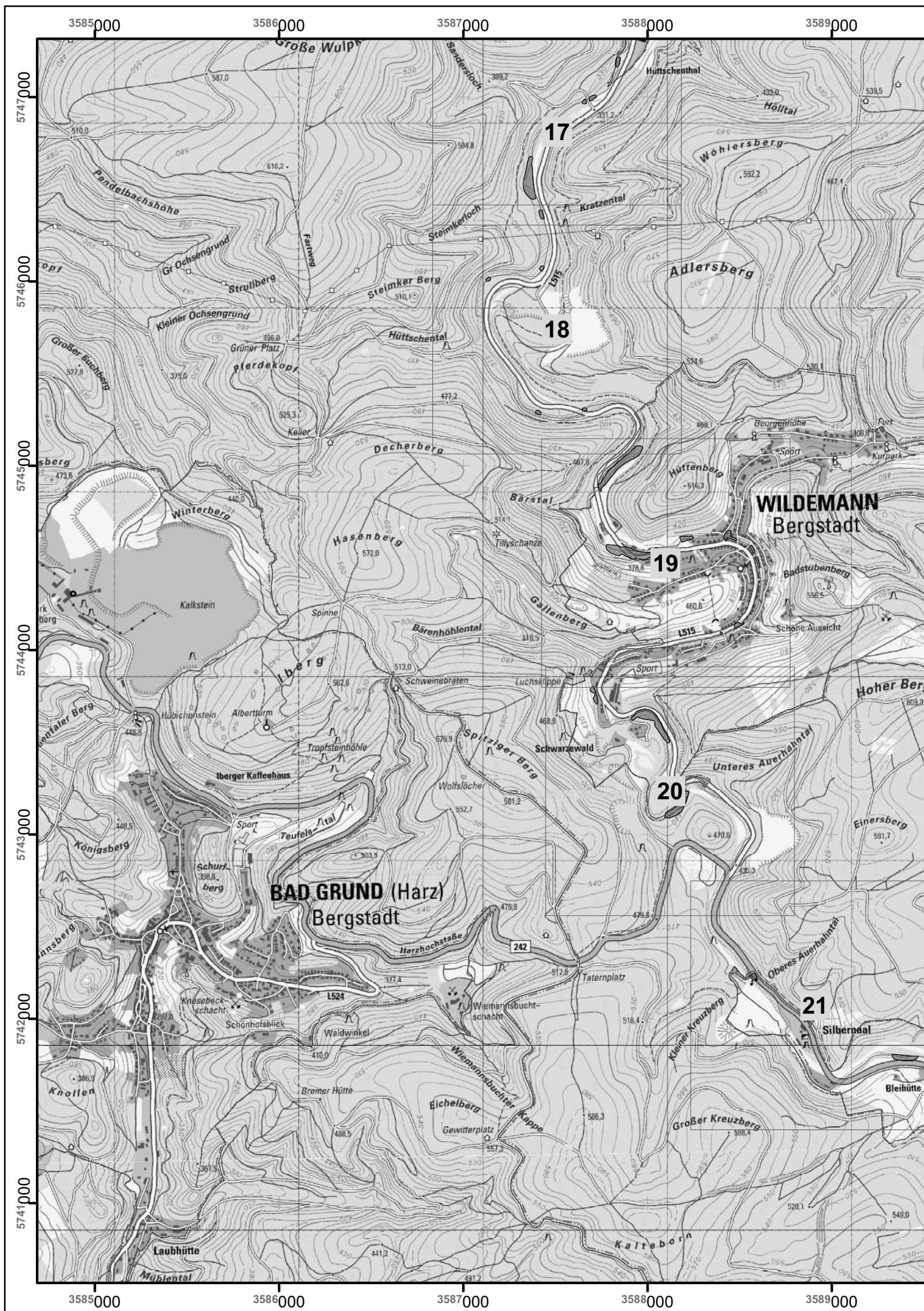


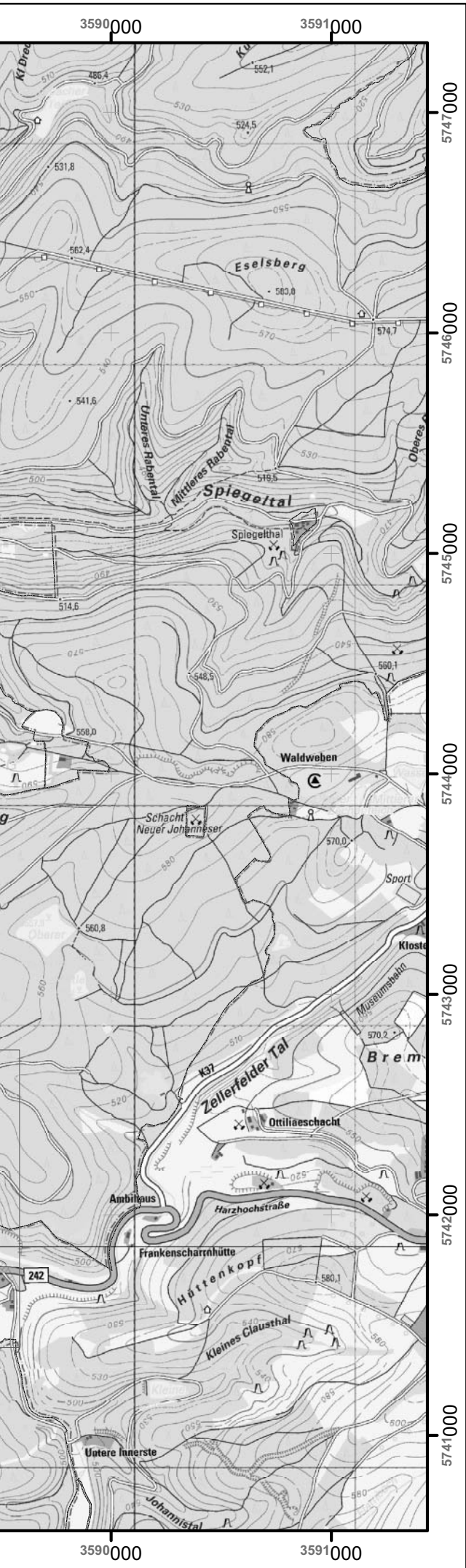
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 18.10.2012





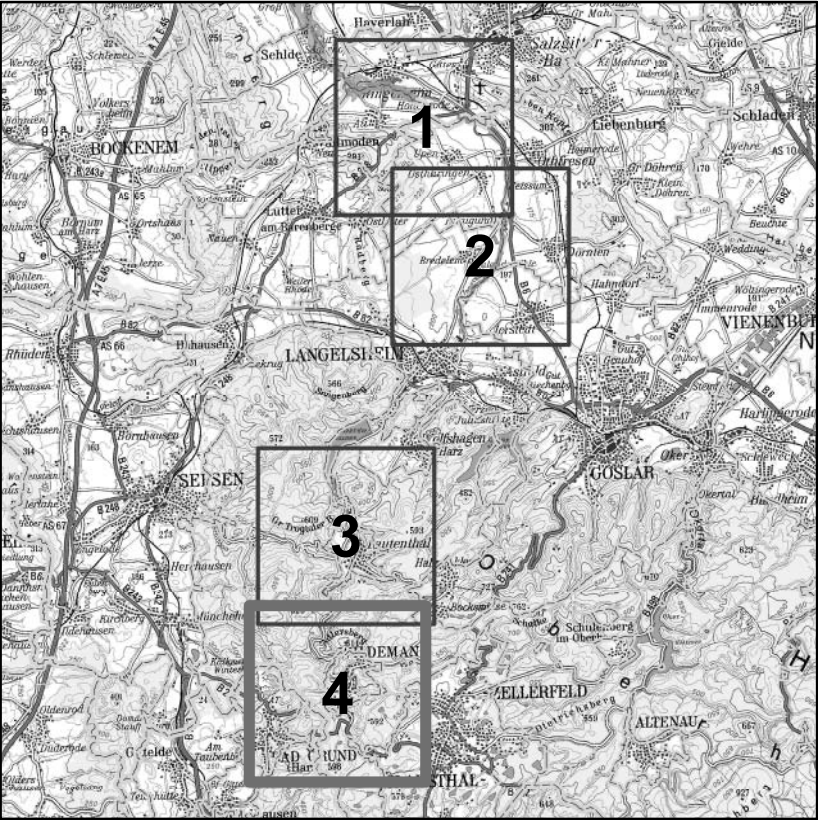


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Innerste
im Landkreis Goslar und den Städten
Goslar und Salzgitter**

Übersichtskarte 4

Bek. des NLWKN vom 21.11.2012
Az.: EGB32.62023/2-4886



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 18.10.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(EPA Dr. Wolfgang Koczott, Göttingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 11. 2012 — G/12/054 —**

Die Firma EPA Dr. Wolfgang Koczott, Große Loge 20, 27721 Ritterhude, hat mit Antrag vom 15. 10. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Kapazitätserhöhung der Destillationsanlage auf dem Gelände der Sartorius Stedim Biotech GmbH in Göttingen beantragt.

Die Firma EPA Dr. Wolfgang Koczott betreibt auf dem Gelände der Firma Sartorius Stedim Biotech GmbH in 37079 Göttingen, August-Spindler-Straße 11, eine Destillationsanlage zur Aufarbeitung der bei der Firma Sartorius bei der Membranherstellung anfallenden organischen Lösungsmittel.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Destillationskapazität der vorhandenen Anlage auf künftig über 10 Tonnen pro Tag. Die Heizungsanlage der Destillationsanlage wird durch die Installation eines weiteren Thermalölerhitzers erweitert. Der Betrieb der Anlage bleibt ansonsten unverändert.

Die Destillationsanlage ist gemäß Nummer 8.11 Spalte 1 Doppelbuchst. ee des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll im beantragten Umfang schnellstmöglich betrieben werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 28. 11. bis zum 21. 12. 2012 und
vom 7. 1. bis zum 10. 1. 2013**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 15.30 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 7.30 bis 12.00 Uhr,
und
- Stadt Göttingen, Fachdienst Umwelt,
Neues Rathaus, Hauptgebäude,
Zimmer 1203,
Hiroshimaplatz 1–4,
37083 Göttingen,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Wegen der Feiertage findet in der Zeit vom 22. 12. 2012 bis 6. 1. 2013 **keine** Auslegung statt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 24. 1. 2013**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-

langen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 27. 2. 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Göttingen,
Neues Rathaus, Raum 112,
Hiroshimaplatz 1–4,
37083 Göttingen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 1012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Hans-Peter Voß Biogas GmbH & Co. KG, Ostereistedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 8. 11. 2012
— 12-025-01-8.1-See —**

Die Firma Hans-Peter Voß Biogas GmbH & Co. KG, Hauptstraße 12, 27404 Ostereistedt, hat mit Schreiben vom 22. 8. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas (einschließlich weiterer Anlagenkomponenten zum Betrieb einer Biogasanlage) am Standort Hauptstraße 12, 27404 Ostereistedt (Gemarkung Rockstedt, Flur 5, Flurstücke 76/12 und 76/13), beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2012 S. 1012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 BImSchG
(Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 21. 11. 2012 — H 029008953 —**

Die Firma Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG

eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb eines Presswerkgebäudes mit Fertigungsflächen, Versorgungsräumen etc. sowie einer sechsstufigen Pressenlinie mit einer Gesamtpresskraft von 91 000 kN.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß den §§ 3 c und 3 e UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3Za UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

28. 11. 2012 bis 2. 1. 2013 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
| vor Feiertagen | |
| (vor Heiligabend und Silvester) | 7.30 bis 13.30 Uhr |
- (an Heiligabend und Silvester ist keine Einsichtnahme möglich),
sowie

- b) bei der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, TradePort Hannover, Stelinger Straße 1, 30419 Hannover,
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| montags bis freitags | 9.00 bis 16.30 Uhr, |
| samstags | 9.00 bis 12.00 Uhr, |
| Heiligabend und Silvester | 9.00 bis 12.00 Uhr, |

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **28. 11. 2012 bis 16. 1. 2013 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der auslegenden Stelle zu a (GAA Hannover) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**28. 1. 2013,
um 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal S 3 des Behördenhauses Hannover,
Am Waterlooplatz 11,
30169 Hannover.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin entfällt ebenfalls, wenn keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden; dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1012

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Bauaufsicht; Durchführung des § 33 NBauO

Der RdErl. des MS vom 28. 9. 2012 (Nds. MBL S. 751) — VORIS 21072 — wird wie folgt berichtigt:

Die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BauVorlVO“ wird durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BauVorlVO“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1013

Stellenausschreibung

Der Rat der **Stadt Sulingen** sucht Bewerberinnen oder Bewerber als

hauptamtliche Bürgermeisterin oder hauptamtlichen Bürgermeister.

Die Stelle ist zum 1. 12. 2013 neu zu besetzen, da der derzeitige Amtsinhaber keine erneute Kandidatur anstrebt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Wahl erfolgt im September 2013, gemeinsam mit der Bundestagswahl.

Sulingen ist ein attraktives Mittelzentrum mit ca. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Landkreis Diepholz. Darüber hinaus übernimmt diese reizvolle Kleinstadt die Aufgaben eines Versorgungszentrums für 34 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Sulinger Land, ist Standort mehrerer Landesbehörden, weist eine gute wirtschaftliche Struktur auf und verfügt über alle Bildungseinrichtungen am Ort. Eine umfassende flexible Kinderbetreuung ist Ausdruck einer besonderen Familienfreundlichkeit.

Die gesuchte Persönlichkeit sollte innovative Impulse geben und diese zielführend delegieren können.

Die weitere Entwicklung der Stadt sollte optimal gefördert und das Rathaus als modernes Dienstleistungsunternehmen verstanden und entsprechend geführt werden: bürgernah, leistungsorientiert, mit hoher wirtschaftlicher und sozialer Kompetenz. Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien, der heimischen Wirtschaft, den Behörden, den Bildungseinrichtungen, den Vereinen und Verbänden sowie den Bürgerinnen und Bürgern sollte selbstverständlich sein.

Entsprechende Qualifikationen für die Verwaltung sind wünschenswert.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 28. 12. 2012** an: Stadt Sulingen, Der Bürgermeister — vertraulich —, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen.

Weitere Informationen zur Bürgermeisterwahl finden Sie unter www.sulingen.de.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1013

Neuerscheinungen

Anders/Horstmann/Lauxtermann/Wobbe-Zimmermann/Zimmermann, **Gemeindehaushaltsrecht Niedersachsen**, Kommentar, 4. Ergänzungslieferung, Stand: September 2012, 878 Seiten, 99,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1013

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 3/12. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2012. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1013

Kloesel/Christ/Häuser, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar, 70. Lieferung, Stand: Februar 2012, 360 Seiten, 154,90 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1013

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 58. Aktualisierung, Stand: Oktober 2012, Loseblattwerk, Ordner, 101,95 EUR. Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1013

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare. 35. Nachlieferung, Stand: Oktober 2012, 368 Seiten, 58,90 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1014

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 10/2012 enthält u. a. folgende Beiträge:
Däubler, AGB-Kontrolle mit Arbeitsrecht — Bilanz nach zehn Jahren
Von Tiling, Fallstricke bei der „Wartezeitkündigung“.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1014

Bieler, Frank und Lorse, Jürgen

Die dienstliche Beurteilung, 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2012, 499 Seiten, 58,— EUR, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-503-12058-1.

Die fünfte, völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage des Werkes über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Bereich ist erschienen. Die Autoren haben die Voraufgaben vollständig überarbeitet und das Werk neu geschrieben. Sie beschränken sich dabei nicht auf den Bereich der dienstlichen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, sondern nehmen den gesamten öffentlichen Bereich in den Blick. Das Werk befasst sich jetzt auch mit den Richterinnen, Richtern, Soldatinnen und Soldaten und wird durch diese Erweiterung abgerundet.

Die Neuauflage berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben und befasst sich mit den neuen Anforderungen an Beurteilungssysteme und Zeugnisse. Sie bietet wichtige Hilfen für zukunftsorientierte Lösungsansätze, die über die herkömmlichen Modelle des Beurteilungswesens hinaus gehen. Die Anforderungen, die durch die Personalwirtschaft, die Personalentwicklung und die Beschäftigtenstruktur im öffentlichen Dienst an das Beurteilungssystem gestellt werden, werden in diesem Werk praxisnah erörtert und gleichzeitig um Hinweise für eine sinnvolle und effektive Gestaltung von Beurteilungssystemen ergänzt. Im Hinblick auf eine moderne Verwaltung wird auch aufgezeigt, welche betriebswirtschaftlichen Instrumente im Bereich der Personalwirtschaft in der öffentlichen Verwaltung Anwendung finden und getroffene Maßnahmen transparenter machen können. Dabei lassen sich die Autoren von dem Grundsatz leiten, dass personalwirtschaftliche Entscheidungen rechtlich richtig und nach möglichst optimalen Erkenntnissen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erfolgen. Das Werk bietet damit wichtige Hilfen für zukunftsorientierte Lösungsansätze.

— Nds. MBL Nr. 41/2012 S. 1014

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten